HV.
H.Bbg.
565

II 438

Geschenk des Herrn
Bürgermeisters
an den historischen Verein
zu Bamberg
d. 2 März 1836.

H.V.
H. Bbg. 565

recensirt in N. 41.
a) bayr. Landbothe S. 1358. N. 284. 4. Sept. 1836." C.A.
b) Zugabe zur Abendzeitung
October 1836.

cat.

1766 erschien: Der kaiserlich-königlich-apostol-
ischen Majestät allergnädigste Landesver-
ordnung, wie es mit dem Hexenprocesse zu
halten sey — 1766. 5 Nov. 12 Bl. 4

Hierauf erschien 1767. — Anmerkungen der allergnäd-
igsten Landesverordnung Ihrer kaiserl. königl.
apostolischen Majestät, wie es mit dem Hexenpro-
cesse zu halten sey, nebst einer Vorrede in
welcher die kurze Vertheidigung der Hex- u.
Zauberey, die Herr Pater Angelus März
der akademischen Rede des Herrn P. Don
Ferdinand Sterzinger über das Vorurtheil
der Hexerey entgegengesetzt, beantwortet wird
von einem Gottesgelehrten. — München, zu finden
in der akademischen Buchhandlung. 1767. 4.
Geht Seite 1–128. dann folgt Landesverord-
nung — mit kurzen Anmerkungen für den ge-
meinen Mann erklärt. — bis 282.

Zu § III. sagt er S. 141. in Rücksicht derjenigen
Processe ist von den ächten Rechtsgelehrten
grossen Theils abgewichen worden. g) Zu
dieser g. S. 148 — bis 153 gehenden Note steht folgend.
S. 148. — sagt sie seyen abgewichen u. fährt fort: Von der An-
klage dieser Unglücklichen bey Gerichten und
Richterstühlen will ich nicht einmal reden;
Ich will den geehrten Leser zu einer Schrift,
welche zu Bamberg mit Bewilligung des
Bischofs und ganzen Domkapitels unter der Aufschr…

Kurzer und wahrhafter Bericht, von verschied-liche neue Zeitung von sechshundert Hexen Zauberern, u. s. w., welche der Bischof von Bamberg hat verbrennen lassen &c. durch Augustin Zinckius (Crinesius) im Jahre 1659 gedruckt worden, beweisen, daß er mit Hexenbrennen und wahren Mitleiden, die Anklagungen und Urtheilen der Hinrichtung dieser unglücklichen Leute befunden wird. Er spricht v. Kanzler u. d. Hexen (Georg Haan) v. Strafe zu 2000 Thlr. u. daß er verbrannt wurde mit Ehefrau u. 2 Töchtern. S. 152 spricht er von Leibnitz der in der Theodicee P. I § XCVII sagt, Spee habe den Kurfürsten Joh. Phil. v. Schönborn von der Nichtigkeit d. Hexen überzeugt.

Martin v. Reider, k. Prof.

Zu: * Die Burg Lisberg in Franken beschreibung und Geschichte. Von Joseph Heller Bamberg 1837. 8. S. 146–147 ist der Titel der Schrift: Kurzer u. wahrhaftiger Bericht — 1659. angegeben, und diese Schrift Lambergs citirt.

Gg. Lamberg starb 1837. 22 Nov. in Bamberg
(Siehe hist. Vereins protocoll 1836. S. 60. u. 84)

Criminal-Verfahren

vorzüglich bei

Hexenprozessen

im

ehemaligen Bißthum

Bamberg

während der Jahre

1624 bis 1630.

HISTORISCHER VEREIN ZU BAMBERG
438

Aus actenmässigen Urkunden gezogen

von

G. v. Lamberg.

A H Bbl 565

Nürnberg,

bei Riegel und Wießner.

1835

Staatsbibliothek
Bamberg
Bibl. des Histor. Vereins

Das Hexenwesen in Bamberg von der juridischen Seite beleuchtet.

Unter die Gräuel, welche das siebzehnte Jahrhundert belasteten, gehört unstreitig das barbarische Verfahren über ein eingebildetes Verbrechen, worüber die gesunde Vernunft erröthet, und wobei Menschen, im Verkehr mit den Teufel zu stehen, vermuthet wurden. Was heutiges Tags höchstens als unerlaubter Betrug bestraft würde, wurde damals mit der schmerzlichsten Lebensberaubung verpönt, und wie vielen aus uns steht nicht das Schicksal mehrerer Mädchen, die als Hexen verbrannt wurden, in lebhaften Andenken?

§. 2.

Ist es auch schwer begreiflich, daß Richter und selbst Leute von höherer Bildung dem Wahne huldigten: Es sey wirklich möglich, Hexerei zu treiben, und sich mit dem Teufel zu verbinden; so schwindet jeder Zweifel bei Lesung der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., worin zu deutlich beurkundet wird: wie streng dieses grimmige Gesezbuch jede fleischliche Vermischung mit dem Teufel bestraft, und wenn man sich folgends aus den Akten überzeugt, mit welcher Thätigkeit die Richter damaliger finstern Zeiten auf dieses grobe Verbrechen hin, Untersuchungen anstellten; wie sehr sie diese sorgfältigst auf alle Verdächtige ausdehnten, wie eifrig sogar die Seelsorger auf öffentlichen Kanzeln gegen das Laster der Hexerei und Druderei losgezogen sind, wie sie zu den strengsten Maßregeln frohlockten, die zur Vertilgung desselben ergriffen wurden, und manchmal sogar das natürliche Gefühl

für Blutsverwandte unterdrückten, wenn es sich darum handelte, Untersuchungen wegen Hexerei gegen sie vorzukehren.

Referent fand in uralten Hexenakten mehrere Briefe von ehrwürdigen Ordensgeistlichen, welche sich bei ihren Obern anklagten, ihren von der Obrigkeit wegen Hexerei verfolgten, flüchtig gegangenen Schwestern oder Muhmen, ein paar Tage sichern Aufenthalt verschafft zu haben; dagegen wurde es als eine ausgezeichnete Handlung angesehen, wenn man einem Räuber oder Mörder, das Asyl, ja sogar in Gott geweihten Orten gestattete. Sogar die kindlichen Gefühle wurden mit Füßen getreten, wenn es die Anzeige über diese oder jene Hexe galt, die sich in der Verwandtschaft befand. So zeigte ein Sohn, dessen Mutter in demselben Augenblick schon wegen Hexerei zu Verhaft saß, und zur Hinrichtung vorbereitet wurde, bei demselben Untersuchungsrichter an, daß vor Kurzem sein einziges Kind, bei dem die Mutter Pathenstelle versah, gestorben sey, und daß man auf dem Kopf und der linken Seite einen ganz blauen Fleck, dergleichen gewöhnlich (sic Formalia) die Druden haben, an ihm bemerkte, woraus er vermuthe, daß die Mutter ihre Hexennatur auf das verstorbene Kind übertrug, als sie während seiner Krankheit beständig im Hause ein und ausgieng, und in der Todesnacht ein schrecklicher Lärmen in seinem Hause war, wobei eine Thüre auf- die andere zusprang."

So sprach ein Sohn von seiner Mutter.

§. 3.

Wie weit aber die öffentliche Meinung über den Einfluß des Teufels auf menschliche Wesen eingeschritten sey, und das ihm zugemuthete Verhältniß seines Verkehrs mit Hexen zu ergründen, bleibt noch vor der Hand etwas räthselhaft. Abergläubische Leute, und ich möchte beinahe sagen: die Majorität der Menschheit glaubte, zwar wirklich an einen

solchen verbrecherischen Verkehr, und daß durch diesen großes Unheil in der Welt gestiftet werde. Der vernünftigere Theil aber natürlich dieser Meinung nicht huldigend, schwankte jedoch in seinen Meinungen über das Entstehen eines solchen Blendwerks, als für welches er die vorkommenden Hexereierscheinungen allerdings ansah. Die einen hielten die ganze Sache blos für einen Betrug, andere für eine Einbildung. Das angegriffene Gehirn habe sich in verschiedene Lagen versezt zu seyn geglaubt; z. B. in der Luft zu reiten, mit dem Teufel zu verkehren und andere derlei Einbildungen, Folgen einer erhitzten Phantasie. Allein zu geschweigen, daß man von solchen Anfällen nur auf einige, nur kurze Zeit ergriffen wird, und sich derselben nach 20 oder 30 Jahren, wie es bei den Untersuchungen hierüber vorkommt, erst erinnert, ist es doch mehr als unwahrscheinlich, daß so viele hundert Menschen gerade von einem und demselben Fieberanfall ergriffen seyn sollten, der sie alle zur nemlichen fixen Idee leitete. Viele classische Werke bemühen sich, hierüber Aufschlüsse zu geben, und ich weise vorzüglich auf Horsts Zauberbibliothek, welcher gründliche Untersuchungen anstellte. Ganz befriedigend scheint mir jedoch keine der bisherigen Auflösungen.

§. 4.

Hätten Alle, die der Hexerei angeklagt, peinlich untersucht und hingerichtet wurden, nur betrüglich gehandelt, und die Hexerei als Hülfsmittel ihres Betrugs gebraucht; so würden sie, ehe man zur Folter mit ihnen schritt, den Betrug gewiß entdeckt haben, in der Überzeugung, daß eine weit geringere Strafe sie erwarte; denn der Betrug, wenn er auch durch Aberglauben begangen und vollbracht wurde, war weniger strafbar, als Hexerei, und Todesstrafe dagegen trat schon gar nie ein. Aus dem natürlichen Trieb zur

Selbsterhaltung hätten sie also lieber ihre Betrügerei angegeben, als daß sie sich zur Hexerei bekannten. Sie müssen also wirklich die Überzeugung gehabt haben, in einen beherten Zustand versezt zu seyn, und in mehr als 800 solchen Criminaluntersuchungen, welche ich auf's genaueste durchgangen habe, war kein einziger zu finden, worin die wegen Hexerei Angeklagten und Untersuchten einen Betrug einbekannt hätten.

§. 5.

Der, ich möchte sagen, wörtlich übereinstimmende Inhalt dieser Untersuchungen hingegen führt mich auf den Gedanken, daß diesen Hexengeschichten der gröbste Wollustsinn zum Grunde liege.

Es haben sich nemlich Wüstlinge *) beiderlei Geschlechtes, um sich den fleischlichen Genuß mit einem ihre Sinne ansprechenden Gegenstand, der ihren Zudringlichkeiten auf andere Art ausgewichen wäre, zu verschaffen, hinter verschmizte Kupplerinnen gesteckt, welche Gastereien und Tänze veranstalteten, und wozu sich der beabsichtigte Gegenstand einzufinden vermocht wurde. War dieser Zweck erreicht, so gab sich das Weitere von selbst. Geistige Getränke erhizten die Sinne, und erregten wollüstige Begierden, dabei verfehlten Versprechungen großen Reichthums nie ihre Wirkung. Die gänzliche Hingebung folgte auf der Ferse nach, der Genuß wurde wiederholt, förmliche Bachanalien gefeiert, die ausgelassensten Handlungen begangen, Mädchen und Weiber auf die schändlichste Art mißbraucht. Allein nur zu bald trat Übersättigung ein, man wollte den Gegenstand früherer Zärtlichkeit auf gute Art anbringen, man verläugnete daher seine menschliche Natur, und legte sich Attribute des Teufels bei.

*) Leider überzeugte ich mich aus den Akten, daß es auch unter dem schönen Geschlecht solche niederträchtige Geschöpfe giebt, welche allerdings diesen Namen verdienen. —

Bocksfüße und Hörner entwuchsen dem Schenkel und dem Haupte, selbst der Genuß wurde auf andere Art vollbracht, und so wurde allmählig das unglückliche Geschöpf getäuscht, und überzeugte sich, daß es mit dem Satan zu thun hatte, und diese Überzeugung mag nun verschiedene Eindrücke hinterlassen haben

Reue, Verzweiflung, Furcht vor Strafe, erregten die fürchterlichsten Stimmungen. Die Ohrenbeichte mag wohl nicht die erwünschte Ruhe hervorgebracht haben, weil die Beichtväter statt zu trösten, einem solchen Besessenen jeden Trost verweigerten. — Es bedurfte nur noch der Verhaftung, und Untersuchung, um die ohnedem schon erhitzte Phantasie in Verbindung mit Folterschmerzen zu Geständnissen über Handlungen und Verbindungen zu führen, wovon freilich die gesunde Vernunft Nichts wußte.

§. 6.

In mehr als 900 Untersuchungen, welche vom Jahre 1625 bis 1630 nur in den ehemaligen Landgerichten Bamberg und Zeil (ehemaligen Bißthum Bambergs) anhängig waren, entwickelt sich diese Ansicht durch Übereinstimmung der Angaben im Inhalte sowohl, als selbst in den gewählten Ausdrücken. Ich lege hier nur einige derselben bei (Beilagen Lit. A. B. C.) und hoffe daraus den Genius solcher Hexereien entdeckt zu haben!

§. 7.

In einer dieser Aussagen liegt ein Fingerzeig, daß die Verführer ihre geopferten Kreaturen auch auf den Fall vorbereiteten, wenn sie vor Obrigkeit gestellt wurden; und sie beredeten ja Nichts zu gestehen, ihnen sogar Hülfe, Beistand und Befreiung aus richterlicher Gewalt zusicherten, sie sollten nur standhaft läugnen. — Leider blieb es aber nur immer

bei dem gemachten Versprechen, und die erwartete Hülfe erfolgte niemals.

Eine dieser Unglücklichen, Dorothea Schellin, erzählte sogar in ihrem nach überstandener Folter Statt gehabten Verhöre, daß während der Folter der böse Geist, mit dem sie zu thun hatte, in einer Ecke rechter Hand gesessen sey, und ihr gedroht habe: Nichts zu bekennen. Er sey schwarz gekleidet gewesen, und habe rothe Strümpfe und große silberne Schnallen an den Füßen gehabt, sobald sie aber zu gestehen anfing, sey er aufgestanden und zur Thüre hinausgegangen.*)

Mit Schaudern wird man dabei auf den Gedanken geführt, daß die Wüstlinge wohl wußten, daß die Verführten ihr Leben auf dem Schaffot endigen würden, daß sie vielleicht Augenzeugen solcher Hinrichtungen waren, und kalten Blutes das Opfer ihrer Sinnlichkeit in ein trauriges Opfer richterlichen Aberglaubens übergehen sahen.

§. 8.

Auch Männer gingen hie und da in die Teufelsfalle, und wir werden in der Beilage Lit. R. die Namen verschiedener, selbst angesehener Männer lesen, welche gefoltert und hingerichtet wurden, weil sie mit dem Teufel Umgang hatten.

Hans Petz, von Steinach, Landgerichts Eltmann im Untermainkreis, bekennt (nach vorher ausgehaltener Folter des Daumen- und Beinschraubens, Bocksitzens und Aufziehens mit einem Strick 8 Schuh hoch von der Erde, wobei ihm ein Gewichtstein von 20 Pfund an die Zehe gehängt wurde, welche Marter 3½ Stund dauerte,) folgendes:

„Er habe mit der Priestiklin zu Steinbach mehr als hun„dertmal den Ehebruch begangen, und sie theils im stehen, „theils auf andere Art beschlafen. Einmal sey er bei ihr „am Brunnen gestanden und habe an ihren Körper herumge-

*) Welchen Standes möchte wohl dieser Ehrenmann gewesen seyn? —

„tappt, worauf sie sich in eine schwarze, abscheuliche Manns-
„person verändert, klappernde Hände und am rechten Bein
„einen Geißfuß bekam, woraus Er ersehen: Mit wem er
„es zu thun habe. Diese Figur verlangte, daß Er Gott ver-
„läugne, und ihm, wenn Er zum Abendmal gehe, die heil.
„Hostie bringe. Denn Er könne ihm mehr geben, als Gott,
„großen Reichthum und Überfluß. Sie habe ihm auch 3
„Thaler gegeben, welche aber des andern Tags zu Roßkoth
„geworden seyen. Einige Zeit später sey sie ihm, im natür-
„lichen Zustande begegnet, und da haben sie wieder das fleisch-
„liche Werk verrichtet, so aber sehr kalt und unlieblich ge-
„wesen. Er war in Allem auf 5 Drudentänzen und auf
„einem derselben hielt man Umfrage: Wie die Feldfrüchte am
„leichtesten verdorben werden könnten?*) Er sey jedesmal
„mit Wolf Dintl auf einem großen Geisbock durch die Luft
„zu solchen Versammlungen geritten, nachdem sie vorher schon
„ziemlich getrunken hatten. Auch habe Er sich müssen um-
„taufen lassen, und habe ihm sein Buhla (das war der vermeint-
„liche Teufel) einen andern Namen gegeben.“ —

Also auch das schöne Geschlecht übernahm das ruhmvolle Geschäft der Verführung, und versah sich mit den Auszeichnungen des Teufels. Dadurch wird nun freilich das Testament des alten Patriarchen Ruben im Widerspruch mit Mose und der sogenannten Henochischen Schrift gerechtfertigt, welcher behauptete: Der Fall der Engel sey durch Teufel entstanden, die sich als Weiber verkleideten, und ihnen mit ihren Reizen alles abtrozten, was sie verlangten.

Einige Teufelei hat sich in den Garderoben unsrer Damen bis auf den heutigen Tag noch erhalten, — nemlich die der Kostspieligkeit.

---

*) Vielleicht haben bei dieser Versammlung Getreidwucherer den Vorsitz geführt.

§. 9.

Diese Versammlungen dürften übrigens, wenn wir den Talmudisten glauben wollen, als eine Fortsetzung jener unsrer guten Mutter Eva anzusehen seyn, welche sich unter dem Namen Lilith fleischlich mit Teufeln soll vermischt haben, zulezt selbst Teuflin wurde, und die Welt mit lauter jungen Teufeln bevölkerte.

§. 10.

Nur ein wichtiger Zweifel dringt sich bei diesen die Menschheit entehrenden Untersuchungen auf: ob nemlich die Untersuchungsrichter selbst einer wirklichen Verbindung von Menschen mit dem Teufel, die wir nun durchaus Hexerei oder Druderei nennen wollen, Glauben schenkten? Denn wenn sie selbst Zweifel darein sezten: ob iene Handlung, wegen welcher unter ihrer Vorbereitung so viele Menschen auf dem Blutgerüste sterben mußten, ein wirkliches Verbrechen sey? so verdienten sie auch noch in der Nachwelt den höchsten Grad von Verachtung. — Allein ich glaube, daß ihrem richterlichen Verfahren größtentheils auch innerliche Überzeugung zum Grunde lag, und vermuthe dieß, theils aus der ängstlichen Geschäftigkeit, die bei solchen Untersuchungen hervorblickt, theils aus der großen Unpartheilichkeit, womit sie gegen jeden einschritten, welcher oder welche dieses Verbrechens halber angeklagt waren, und wogegen kein Stand noch Würde schüzte, theils endlich aus dem Mitleiden, welches sie nach erfolgter Verurtheilung bezeigten, und öfter sogar während der Untersuchung selbst, durch eifriges Beten mit den Untersuchten, und auf ihr Verlangen, damit ihnen Gott das wahre Licht gebe, und seine Milde nicht ganz von ihnen abziehen möchte. Auch lesen wir öfter in jenem Absatz des Protokolls, worin die Hinrichtung bemerkt ist, (denn es lauft die ganze Untersuchung bis zur Hinrichtung in einem und demselben Protokoll fort) die Bemerkung eines Untersuchungsrichters:

„Deus ter optimus maximus faxit, ut haec mors, quam „patienter ac fortiter sustinuit, sit ipsi vita, et quidem „beata atque aeterna."

Auffallend bleibt aber, daß gegen alle Personen, welche mit Namen und Stand benannt waren, die sich nach Angabe der Angeschuldigten, solche Teufelsmerkmale beilegten, niemals eine Untersuchung gepflogen wurde, sondern immer nur gegen diejenigen, welche der fleischlichen Vermischung mit dem Teufel angeklagt und verdächtig waren. Gegen diese aber wurde rücksichtlos auf ihr Alter und Stand verfahren, und wir haben Untersuchungen gegen Rathsherren, Kastner, Bürgermeister und andere obrigkeitliche Personen, welche einen und denselben Gang beobachteten, wie bei dem gemeinsten Menschen, und welche den Richter gegen den Vorwurf der Partheilichkeit gänzlich rechtfertigen.

§. 11.

Eine eben so traurige Seite bieten uns diese Untersuchungen bei Beleuchtung des willkührlichen formlosen Verfahrens dar, womit sie gepflogen wurden. Es standen die verbrecherischen Handlungen, ihrer Gefährlichkeit nach, in gar keinem Verhältniß mit der hierüber verhängten Strafe, und manche wurden mit Lebensberaubung bestraft, worauf jezt höchstens zeitliche Freiheitsberaubung stehet, *) manche gar

*) So z. B. fand Referent (man sehe die Beilage nach Lit. C.) ein Urtheil vom Jahre 1627, welches einen Bambergischen Unterthan, wegen groben Schimpfreden gegen die Person des Fürstbischofs und Gotteslästerung, zur Durchstechung seiner Zunge und zum Tod verurtheilt: „Obwohlen (sic formalia) der Hoch„würdigste unser gn. Fürst und Herr von Bamberg verursacht „gewesen wäre, mit gegenwärtigem Hans L... wegen seiner „wider Hochfürstlichen Gnaden, Justitien und weltlichen Gewalt „ausgegossenen hohen Ehrenschmähungen und injuriosen Reden „Etwas anders vornemmen zu lassen; so haben Höchstselbe es

nicht mehr als verbrecherische Handlungen angesehen und nicht bestraft werden. — In Bayern zum Beispiel konnte ein Dieb, der zum drittenmale gestohlen hatte, und ein Mädchen, welches zum viertenmale geboren hatte, zum Tode verurtheilt werden, und es lag nur in der Willkühr ihrer Richter, eine gelindere als die Todesstrafe auszusprechen. — Und wir werden weiter unten vernehmen, mit welcher drakonischen Grausamkeit die Bestrafung des eingebildeten Verbrechens der Hexerei behandelt wurde.

Aber auch die Formalitäten des Untersuchungsprozesses waren so willkührlich, und die Vorschriften hierüber so wenig eingehalten, daß die wichtigsten Momente richterlicher Thätigkeit ganz allein von dem Willen des Untersuchungsrichters abhinngen. Es änderte für die Gültigkeit der Prozeßleitung nicht das geringste: ob bei einem Verhör, einer Recognition, Confrontation oder Folter ein Richter oder mehrere gegenwärtig? ob die Protokolle von ihnen und den Verhörten unterschrieben waren oder nicht. Die Anwesenden wurden nie im Protokoll vollständig angezeigt, bei vielen sogar das Datum weggelassen, die Verhandlungen vom ersten Verhör angefangen, bis zur Hinrichtung, liefen alle in einem Protokoll fort, und bildeten ein einziges Aktenstück. Den Graden der Folter, welchen ein Unglücklicher unterliegen sollte, wurde kein bestimmtes, unüberschreitbares Ziel vor dem Beginn derselben festgesezt, noch weniger zu dieser barbarischen Verhandlung selbst ein Arzt beigezogen, sondern dasselbe so lange angewen-

„dahin ermittelt, daß Allen Andern zum Abschrecken, wegen „solcher ausgegebenen lasterhaften verlogenen Reden, ihm sein „lügenhafte Zung erstlich auf offnen Pranger mit einem Pfriemen durchstochen, alsdann sein Cörper vermög des gegebenen „Urtels, und publicirten Gnadenzettels gleich andern mit „dem Schwert vom Leben zum Tod hingericht werde. Bam„berg 22. Sept. 1727.“

det, und so lange damit fortgefahren, bis der Gepeinigte zu gestehen anfinng, oder den Schmerzen unterlag, oder in Ohnmacht fiel. Dann aber wurde entweder gleich nach seiner Erholung, oder des andern Tags wieder damit fortgefahren. —

So stand das Schicksal eines Angeklagten, — oft nur durch einen einzigen sogenannten Mitschuldigen Angeklagten — ganz allein in der Willkühr und Laune eines Richters, nicht selten gar nur eines einzigen Schreibers. So wurden für Handlungen, deren Ursprung einem fetten Aberglauben entfallen ist, so viele hundert Menschen, Familienväter und Mütter, rechtliche Bürger, Menschen aus allen Classen geopfert, entweder justizmäßig gemordet, oder bis zur lebenslänglichen Krüppelhaftigkeit gefoltert.

§. 12.

Einer der fürchterlichsten Inquirenten befand sich in Fulda, und hieß Balthasar Voß. Dieses Ungeheuer, welches sich früher als unwissender Schreiber durch verschiedene Mäckle- reien und Angabe von Strebungen auf das Leben des Bischofs, wovon jedoch nicht eine einzige bewiesen werden konnte, die bischöfliche Gunst erschlichen hatte, und zu dem Amte eines Criminalrichters und Inquirenten erhoben wurde, beging Grausamkeiten, wie sie vielleicht einem ostindischen Oberpeitscher nicht einfallen würden. Die Anschuldigungen, welche gegen ihn erhoben wurden, befinden sich in der Beilage Lit. P., und liefern sprechende Beweise, wie weit menschliche Grausamkeit gehen kann. Nebst dieser Anzeige liegt aber noch eine andere gegen ihn vor, worinnen Er noch obendrein beschuldigt wird, daß er sogar die Schöppen mit empfindlichen Strafen bedroht habe, wenn sie bei ihren Urtheilen auf irgend einen im Laufe der Untersuchungen wahrgenommenen Formalitätsfehler, davon seine Untersuchungen strozten, Rücksicht

nahmen. Auch durften sie bei der Aburtheilung, und zwar bei höchster Strafe, die in den Vorschriften der peinlichen Halsgerichtsordnung enthaltene Frage: „an adsit confessio „legitima ad bancum juris confirmata?“ — nie stellen, sondern sie mußten ohne weitere Rücksicht das Urtheil eröffnen, und die Processirten zum Feuer verdammen.

Mehrere sehr gewissenhafte und in allgemeiner Achtung stehende Schöppen zogen vor auszuwandern, um sich nicht einerseits der Ungnade, und andererseits grober Pflichtverletzung auszusetzen. Sie siedelten sich in einem benachbarten Territorio an.

§. 13.

Solche nichtige Hinrichtungen durch das Feuer nannte Er nie anders, als einen Brand vornehmen, und kaum hatte er einen solchen Brand vollendet, so fiel er in Dörfern und Landstädtchen ein, und brachte die angesehensten Leute, ohne daß der geringste Verdachtsgrund gegen sie angegeben wurde, in das Gefängniß. Sogar an den höchsten Feiertagen verschaffte er sich das Vergnügen zu foltern, und öfter hörte man ihn sagen: „sein größtes Vergnügen sey, wenn seine Inqui„siten recht schreien und jammern. Er habe allein über sie„benhundert beiderlei Geschlechts verbrennen lassen, und hoffe, „es über tausend hinauszubringen.“ — Viele unter diesen traurigen Opfern waren auch sehr vermögliche Leute, bei denen es ihm blos um Einziehung ihres Vermögens zu thun war. — Länger als 19 Jahr trieb dieses Ungeheuer sein Wesen auf solche Art, und es findet sich nicht, ob er in seiner Function gestorben, oder wegen mißbrauchter Amtsgewalt (denn offenbar hatte er alle Formen des Gerichtsverfahrens, wie sie das schärfste peinliche Gesezbuch vorschreibt, verlezt,) der Gerechtigkeit heimgefallen sey, oder was sonst aus ihm geworden? Referent hat verschiedene Anfragen hierüber gestellt, und namentlich mit dem rühmlichst bekannten

Geschichtsforscher Doktor Schneider in Fulda Rücksprache gepflogen, konnte aber auch von diesem nur folgende unvollständige Nachricht ausmitteln:

„Balthasar Voß ist uns hier zu Land (Fulda) durch seine „Grausamkeit und Hexenunfuge traditionel noch immer „in frischem und schauderhaften Andenken, aber über ihn „finden sich im hiesigem Archiv sowohl als in der Cri„minalregistratur, alles Nachsuchens ungeachtet, keine „Acta, oder besondre Nachrichten. Man weiß nicht „und konnte auf keine Spur kommen, wie lang er sein „Unwesen trieb, wann er es vollendet, und ob er je„mals hierüber zur Verantwortung gezogen wurde.“ — Auch war es nicht möglich den Ort seines Begräbnisses auszumitteln.

§. 14.

Referent erlaubt sich noch ein Gegenstück hiezu aus den im Bißthum Bamberg vorgefallenen peinlichen Untersuchungen nebenhin zu stellen.

In einem Untersuchungsakt damaliger Zeit befindet sich nemlich eine Urkunde, welche unmittelbar aus dem Kabinet kam, mit der Aufschrift:

„Mängelspuncte der zur Zeit wider die Hexenspersonen „angestellten Prozesse.“ —

Darin wird den Zentrichtern (so hießen die Criminalrichter, welche die Untersuchungen führten und darüber ohne eine zulässige Berufung erkannten,) vorgeworfen:

„Die Notae und Anzeigungen, aus welchen Wir um so „sicherer die Geständnisse der Angeklagten wahr oder „nicht wahr zu seyn, ersehen konnten, sind theils durch „den justificirten *) Knecht, theils sonst den gemeinen

*) Warum dieser Knecht (wahrscheinlich ein Gerichtsdienersknecht) justificirt (zu teutsch, hingerichtet) wurde? ist aus den Acten nicht zu ersehen gewesen. —

„Menschen schon zu Anfang des Prozesses offentlich „publicirt worden, daß also, wenn die Rei (Schuldi„gen) dergleichen Umstände anzeigen und bekennen, man „nicht wissen kann: ob sie selbe vom Hörensagen ge„habt, oder im Werk selbst erfahren haben. Auch wisse „man nicht, daß Doctor Vasold (einer der Hauptinqui„sitoren) „die Aussagen den Gefangenen niemal verle„sen lasse, noch gestatte, daß sie ihre Angabe über allen„fallsige Mitschuldige zurücknehmen. Obiger Vasold ha„be im Gebrauch, den Katalog solcher Mitschuldigen „im Hosensacke herum zu tragen, und als er (diese Er„zählung gründet sich auf Erfahrung,) sehr berauscht „in's Bette gegangen, und seine Kleidung nachlässig ver„wahrt hatte, so habe eine andere Person, welche dem Vasold „auf den Dienst lauert, seine Kleider hinweg, den Katalog „herausgenommen, abgeschrieben und einer andern Per„son auscultantibus duobus aliis ancillis vertraulich „vorgelesen. Was aber hieraus in den Städtlein (Zeil) „für gefährliche Diffamationes entspringen können und „mögen? ist leicht erklärbar. — Es sey höchst wichtig „zu entscheiden: ob jene Hexen, so weder gütlich noch „peinlich bekennen wollen, oder können (lezteres nemlich, „wenn sie ganz unschuldig sind, und dennoch gefoltert „werden) in perpetuibus carceribus behalten, oder „auf Caution der Gefängniß zu entlassen seyen? Denn „haben Wir schon öfter von den Gefangenen, ehe sie „noch bekannt, gehört, wie sie wohl einsehen, daß kei„ner mehr, der Hexerei halber eingefangen ist, mehr „heraus kommt, und ehe sie solche Pein und Marter aus„stehen, wollten sie lieber zu Allem, was ihnen vorge„halten werde, Ja sagen; wenn sie es auch entfernt nie „gethan, noch jemals daran gedacht haben. Auch habe „der obengemeldte hingerichtete Knecht notorisch die ar-

„men Gefangenen dahin beredet und überschwäzt, daß
„sie auf so schuldige als unschuldige Hexerei halber be=
„kennt, und ausgesagt, und es wird den zu jener Zeit
„geschehenen Denuntiationen wenig zu trauen seyn, da=
„her wird zur Vermeidung größerer Übel und Gefah=
„ren befohlen, diese Untersuchungen, wenn sie nicht schon
„endlich erledigt sind, und wohl gar Hinrichtungen nach
„sich gezogen haben, *) gänzlich zu cassiren und auszu=
„löschen, und wenn dieß geschehen ist, werden der de-
„nuncierten Personen gar wenige zu finden seyn, ge=
„gen welche man peinlich einschreiten kann, also daß
„es auch nicht rathsam (soll wohl hier bedeuten: nicht
„nothwendig) seyn dürfte, solcher Personen halber die
„Offiziere und Diener mit so großen Unkosten länger
„allhier zu halten. Wenn dann diejenigen, so bisher
„beschrieben wurden, wahrhaftig mit dem Laster leidi=
„ger Hexerei behafft seyn sollten; so ist es gewiß un=
„möglich den vor 2 Jahren nothwendig angefangenen
„und bis Dato löblich verführten Prozeß zu gewünsch=
„tem Ende zu bringen, sintemal bekannt, daß bei die=
„sen eingefallenen Mißjahren die Unterthanen dermas=
„sen erschöpft, daß sie kaum das liebe tägliche Brod mit
„ihren armen Weib und Kindern zu essen haben, ge=
„schweige die auf die Justification angewandte Unkosten
„refundiren können, wie denn auch in der Zeilischen
„Zentamts Cassa kaum so viel Geld zu finden, daß man
„die Spesen der Gefangenen bezahlen könnte."

(Also nur einem Ersparungsgrund verdanken diese Un=
glücklichen die Einstellung ihrer barbarischen Behandlung?)

„Wenn es nun nicht möglich, diese Unkosten herbeizu=
„schaffen, so kann auch ein Commissair und desselben

*) Damit war nun freilich den Hingerichteten nicht mehr geholfen. —

„Adjuncten in der Stadt Zeil von Leibs- und Lebens-
„gefahr nit oft wohl gesichert seyn, oder bleiben. Denn
„ausserdem, daß jeder Befreunde solch' eines justificirten
„wegen Confiscation seines eigenen Vermögens zur Til-
„gung der Unkosten so auf Hinrichtungen, so andern,
„ergiengen, gegen den Commissair sehr übel affectio-
„nirt seyn muß, und Uns cane et angue pejus hassen
„dürfte, so sind auch jene Reden, so der hingerichtete
„Knecht hie und da in der Stadt privatim ausgestreut,
„als geschehe allen Leuten Gewalt und Unrecht, so Hexe-
„rei halber justificirt werden, und zulezt werde Nie-
„mand mehr übrig verbleiben, dergestalt in lebhafter
„Gedächtniß, daß grosses Unheil zu befürchten wäre,
„wenn man dem Proceß eben so stark, als vor etlichen
„Monaten geschehen, seinen Lauf lassen würde rc." —
(Ein Commentar über die damalige schlechte Justizverwaltung wäre hier wohl am unrechten Ort, da sie diese einzige Skizze hinlänglich darstellt.)

§. 15.

Die Anverwandten einer gewissen Dorothea Pflokin aus Cronach, welche ebenfalls wegen Hexerei peinlich untersucht wurde, beschwerten sich bei dem Fürst Bischof in Bamberg während ihrer Untersuchung, allein das fürstliche Kabinet lieh diesen Beschwerden, wie es schon öfter der Fall war, abermals kein Gehör, und die Bewerber mußten sich daher an das Reichsoberhaupt (damals Kaiser Ferdinand der Zweite) unmittelbar selbst wenden. Ihre Beschwerde enthielt unter andern die merkwürdigen Formalien:

„Seine bischöfliche Gnaden haben die uralte Stadt Bam-
„berg und derselben Bürgerschaft in erbärmlichen Jam-
„mer und nothleidenden Zustand eingeführt, indem sie
„vor 3 Jahren ein unerhörtes und in demselben viele

„Gefängnisse mit zur Verwahrung, sondern mehr zur
„Peinigung der Gefangenen und Eingelegten, dann da-
„bei ein schreckliches Marterhaus, oder Tortur mit al-
„lerhand neuerfundenen peinigenden Henkers instrumen-
„ten zugericht *), bauen lassen, und damals zugleich
„eine Inquisition unter dem Titel „Hexen-Commission
„dergestalt angestellt, daß dadurch viel hundert Leute,
„auch Vornehme, und Ansehnliche, Leib, Leben, Ehr
„und Stand, Gut und Blut; nit mehreren, dann (soll
„heißen: als) nur zweien fremden, ganz unbekannten und
„mäniglich verdächtigen, unbarmherzigen tiranischen Ge-
„sellen, neben einen Schreiber **) qui merus idiota
„übergeben, und anvertrauet wurden."

Dann ferner:

„So werden Vornehme und Geringe, Reiche und Arme,
„Leute vom besten Ruf unbarmherzig ergrifen nnd ein-
„gespert, dann durch den Oberschultheiß ihre Güter und
„und Vermögen consignirt, und dem Fisco auch pro
„Rata, und den Inquirenten, welche man verachtungs-
„weise nur die Hexen-Praeceptores nennt, zugeschrie-
„ben und weggenommen; die Untersuchung aber vor-
„genommen, ohne die sehr strenge vorgeschriebene, und
„bei Nullität des Verfahrens zu beobachtende Formali-
„täten nur im Geringsten zu beobachten. Eben so ha-
„ben diese Hexenpraeceptores ihre Folterungsvornahms

*) Dem Dornheimischen Fuchs (so hieß der damalige Bischof Johann Georg II.) haben also das Folterwesen und die Hexenprocesse ihren Culminationspunct zu verdanken. Mit Recht nannte man ihn noch lange nach seinem Tod den Hexenbischof.

**) Man sehe hierüber §. 1. meines Aufsatzes. Dem Schreiber Einweg, und später dem Commissair Vasold, waren die wichtigsten Untersuchungen ohne Controlle, ohne Beiziehung eines andern Gerichtsmitgliedes überlassen.

„in höchster Geheim, ohne daß Geringstens Jemand et-„was davon erfahrt. Nicht einmal die Namen der Ver-„urtheilten werden, selbst wenn es Todesurtheile be-„trift, gehörig ausgeworfen, sondern im Urtheil nur mit „No. 1. 2. 3. bezeichnet, *)

Dieß Anlangen (Beilage Lit. E.) bezweckte, daß vermög kaiserlichen Decrets ein Instand auf die weitere Untersuchung und ferneren Einschreitens gegen die Pflockin anbefohlen wurde, und eine niederzusetzende kaiserliche, respektive reichshofrathliche Commission sollte die gehörige Einsicht über diese Beschwerden nehmen anno 1630. Bischöflicherseits wurde vorgebeugt, und ein gewisser Hans v. Popp nach Wien und Regensburg geschickt, um das Benehmen der Bamberger und Zeiler Criminalstellen zu rechtfertigen. Es scheint jedoch, daß er nicht recht Eingang gefunden habe, denn es liegen mehrere warnende Berichte, welche er aus obigen Orten erstattete, vor, in Malefizsachen (sic formalia) nicht zu weit zu gehen, indem Kaiser und Räthe einigermassen aufgebracht gegen seine bischöfliche Gnaden scheinen. — Wie wenig jedoch diese kaiserliche Verfügungen, Drohungen und Befehle geachtet wurden, geht zur Genüge daraus hervor, daß kurze Zeit hierauf die Pflockin dennoch hingerichtet wurde.

§. 16.

Ob aber die oben angekündigte Commission in Bamberg auch wirklich eingetroffen sey, oder nicht? konnte aus den vorliegenden Akten nicht ausgemittelt werden. Wohl aber geht aus einem späteren Rescript vom zwölften Juni 1631 so viel hervor, daß noch mehrere kaiserliche Befehle in dieser Angelegenheit müssen erlassen worden seyn, weil sich hierauf

*) Ich werde noch weiter unten auf diesen fürchterlichen Mißbrauch, wobei eine Personenverwechslung nur zu leicht im Gebiete der Möglichkeiten lag, zurückkommen.

bezogen wurde. — Dieses Rescript begrüßt den Fürstbischof mit der Anrede:

„Dero Andacht"

und trägt ihm auf:

1mo „Die carceres zu mitigiren.

2. „Die indicia den Beklagten (hier Inquisiten) zu ihrer „Vertheidigung, gegen Zulassung eines Anwaltes mit„zutheilen.

3. „Zu dem Ende, damit in dieser so wichtigen Sache um „so viel behutsamer und sicherer verfahren werde, und „Niemand unschuldig verdammt, gleichwol aber auch „das Laster nicht ungestraft durchkomme, wird der ehr„same, Unsers Reichs Liebe Getreue Gelehrte Anto„nius Winter der Rechte Doktor ex officio zum „Präsidenten in Bamberg verordnet, und so ferne Er „Dero Andacht dießorts mit Pflichten zugethan wäre, „derselben auf diesen Fall feierlichst entlassen und los„gesagt.

4. „Dabei solle Euer Andacht die übrigen Räthe aus der „Zahl von gelehrten, *) wohl practicirten Männern „in Vorschlag bringen."

Also ernannte der Kaiser selbst den ersten Gerichtsvorstand in Bamberg. und behielt sich die Bestättigung der übrigen Räthe (welche der Bischof nur vorschlagen durfte) bevor.

Ferner heißt es in demselben kaiserlichen Rescript:

„Auf solche Art werden dergleichen Denuntiationen nit „so bald a captura et tortura anfangen, sondern die

*) Gelehrt hieß damals, studirt oder absolvirt. Und zu jener Zeit, ja selbst noch viel später gab es in den Collegien Gelehrte und Ritterbänke, wovon die erstern mit absolvirten nicht adelichen Juristen besezt waren. Die Adelichen hätten es für einen Schimpf angesehen, auf der Gelehrtenbank zu sitzen.

„Instruenten zuvor über alle circumstantias loci et
„maleficii, und daß sie sich in ipso facto wahr befin-
„den, genugsame Nachricht einholen.“

Endlich verfiel dieses Rescript auch auf den wichtigen Punkt der Güter-Confiscation, welche gerade keine Nebenabsicht bei dem strengen Verfahren in Hexenfällen gewesen zu seyn scheinet, und verbot dieselbe ganz kathegorisch mit dem merkwürdigen Ausdruck:

„Was aber die höchst schmutzige Confiscation in diesem
„Crimine (nemlich der Hexerei) anbelangt, können wir
„diese der Andacht durchaus nicht, und unter keinerlei
„Vorwand mehr gestatten.“

§. 17.

Ich habe schon oben bemerkt, daß die Pflockin, welche eigentlich dieß kaiserliche Rescript veranlaßte, ohnerachtet der Inhibition dennoch hingerichtet wurde, und muß hier noch nachtragen, daß man dabei mit einer schaudervollen Schnelligkeit verfuhr, wahrscheinlich um sagen zu können: die Vollziehung des Todesurtheils sey schon vor sich gegangen, ehe die Ankunft der kaiserlichen Inhibition wahrscheinlich gemacht werden konnte. Denn sie geschah nicht nur wenige Tage nach ihrer Niederkunft, und wurde ihr, daher im strengsten Sinne des Wortes:

„das Kind von der Brust gerissen,“

sondern die Hinrichtung geschah zu einer ungewöhnlichen Stunde, nämlich des Morgens um 6 Uhr.

§. 18.

Es ist nicht zu mißkennen, daß dieses kaiserliche Einschreiten von wohlthätigen Folgen für die Zukunft war. Denn seit dieser Epoche findet man in den Untersuchungen viel mehr Ordnung und Einhaltung der Proceßförmlichkeiten, und eben

darum auch (wie das Rescript treffend bemerkte) eine Verminderung der Untersuchungen selbst, weil der Werth der Anzeigungen und ihr Gewicht mit mehr Umsicht und Kritik geprüft wurden. Man entließ sogleich viele Verhaftete und untersuchte Viele auf freiem Fuß, bei Mehrern aber stellte man die Untersuchung ganz ein, uud Viele wurden unschuldig erkannt, und von aller Strafe losgesprochen. In mehreren Fällen nahm man den Losgelassenen den Urphedeid ab, und machte es ihnen zur wesentlichen Pflicht, die Behandlungsart während ihrer Gefangenschaft auf das strengste bei sich zu behalten, und keinem Menschen, er sey wer er wolle, jemals hievon etwas zu offenbaren.

Die Formel dieses Eides war:

„Was in meiner Gefangenschaft, sowohl als während „der Verhaftung, Examinirung, und anderseits *) gegen mir vorgenommen worden, die Zeit meines Lebens „das Geringste nit zu ofenbaren, noch mit Jemand, „wer es auch immer sey, und auf was immer für eine „Veranlassung ein Gespräch davon zu halten, sondern „alles bis in den Tod zu verschweigen.“ — Die Aufforderung zu einer solchen Verschwiegenheit kann nur im Gefühl schwer erwiesenen Unrechts, ihren guten Grund haben.

§. 19.

Allein nicht nur die Untersuchung, sondern sogar die Aburtheilung selbst waren gleichfalls eben so formlos und mit auffallenden Ungültigkeiten (Nullitäten) gebrandmarkt. In demselben Verhör, in demselben Protokoll, in fortlaufender, keineswegs abgesezter Handlung, erfolgte unmittelbar auf das freiwillige, oder durch Folter erpreßte Geständniß, die leider

---

*) Der Ausdruck: anderseits, kann hier wohl keinen andern Sinn haben, noch auf etwas anders deuten, als die Folterkammer.

durch die peinliche Halsgerichtsordnung vorgeschriebene Tortura peculiaris *) und hierauf, ohne Vortrag, noch Stimmensammlung, auf den Grund oft einer einzigen Aussage in wenigen Worten das Erkenntniß, welches auf solche Art gleich an das Geständniß angereihet wurde, und hierauf bemerkt: „dieß Urtheil wurde am (folgte das Datum) vollzogen,“ und da es gewöhnlich auf lebendiges Verbrennen, denn dieß war die für Hexerei vorgeschriebene Strafe, lautete, so findet sich gewöhnlich an der Anzeige über den Vollzug, die Bemerkung angereihet:

„ita tamen ut miser, oder misera, fuit ante combu-
„stionem decapitatus, oder decapitata.“

In früheren Zeiten aber ging die Verbrennung auch wirklich vor sich.

Wie gesagt, wurde diese ganze Verhandlung mit einem einzigen Protokoll abgethan.

§. 20.

Empörend ist bei solchen Todesurtheilen zu finden, daß da, wo mehrere Individuen in einem und demselben Urtheil ihre Strafe erhielten, (ein Fall, der sich häufig ereignete) ihr Name nicht einmal ausgeworfen, sondern daß sie nur Numroweise (wie die Kellner zu Wien) bezeichnet wurden.

Es hieß also z. B. nicht „Jos. Weber, Veit Moriz und Joseph Schlör, werden zum Tode verurtheilt, sondern es hieß:

*) Bekannte nämlich Inquisit Mitthäter, so wurde er mit den Daumenschrauben belegt. Beharrte er nun unter dieser besondern Folter, auf seiner Angabe, so wurden diese der Mitthat Angeschuldigten ebenfalls peinlich untersucht und für überwiesen angesehen. Widerrief er aber in Folge der ausgestandenen Schmerzen seine Angabe, so wurde der Widerruf im Protokoll bemerkt. Und diese Folter nannte man tortura peculiaris.

„erkennt, daß von den hier inhaftirten Personen, die „im Protokoll sub No. 2. oder sub No. 4 ꝛc. bemerkten „Personen zum Tode verurtheilt werden.“

Man sehe die Beilagen Lit. F. und G.

Kann es wohl einen sprechenderen Beweis für die Unvorsichtigkeiten geben, womit zu jener Zeit in den wichtigsten richterlichen Handlungen eingeschritten wurde? Wie leicht war da eine Verwechslung in der Strafanwendung möglich? wie leicht konnte einer, der in einem solchen Urtheil benannt war, mit glühenden Zangen gezwickt werden, indeß dieser barbarische Zusatz von seinen Richtern einem andern sogenannten Mitschuldigen zugedacht wurde?!!!

Und solcher Urtheile besitzen wir nicht blos eines, sondern wenigstens ein Paar Duzend.

Eben so wenig waren bis zum Jahr 1630 die Urtheile, selbst die Todesurtheile nicht einmal, von irgend einer Gerichtsbehörde unterschrieben, eine Formalität, welche erst gegen Ende des Jahres 1629 und wahrscheinlich erst auf Veranlassung der angedrohten kaiserlichen Execution beobachtet wurde, denn erst von nun an finde ich am Ende jedes richterlichen Urtheils den Schlußsatz:

„Richter und Schöppenstuhl.“

§. 21.

Nicht minder auffallend war mir ein Beisatz, der in allen Todesurtheilen nach dessen Vollzug am Ende des Protokolls bemerkt ist, und wobei die priesterliche Verschwiegenheit, auch in Bezug auf die Ohrenbeichte, bedeutend verdächtig gemacht wird. Dieser Beisatz nämlich mit einer andern Hand geschrieben, als jener des gewöhnlichen Protokollschreibers, lautete wie folgt:

„Dominus confessarius (welcher nämlich den Verurtheilten zur Richtstätte begleitete, und ihm geistlichen

„Trost reichte) qui fuit Reverendus pater N. N. de „Societate Jesu, post executionem nihil insinuavit „nobis de praefata rea (vel reo) quod aliquem vel „aliquos ex suis complicibus revocavit, esto desu- „per fuerit diligenter requisitus, etiam solitus id „facere, si quid tale aliquando coram se contigerit „quare non dubito (nämlich „ego Commissarius") „quia ob id ipsum praefixis denunciationibus tanto „securius fideandum sit."

In diesem Geiste sind nun alle Bemerkungen, welche bei den Protokollen nach vollzogener Hinrichtung nie fehlen, abgefaßt, und nur bei einem einzigen Hans Dietl mit Namen, welcher Anno 1630 geköpft wurde, bezeigt sich eine Ausnahme, indem es dort hieß:

„Dominus Confessarius Caspar Cornegg (wahrscheinlicher Kronegg) ex societate Jesu post executionem „insinuavit nobis, quod praefatus reus in eductione „coram se aliquot ex suis Complicibus jam mor- „tuis revocavit, qui proinde huc merito fuissent de- „lendi, si nobis nominatim essent recensiti. Sed „cum hoc officii genus a memorato confessario ob „memoriae fragilitatem nobis praestari non po- „tuerit, sufficit illud hic annotasse, ut sciatur nem- „pe, quod denuntiatibus pro mortuis facituris nulla, „ita eosdem in vivos factis et non revocatis major „fides haberi potest ac debeat."

§. 22.

Der Sinn dieses eben so barbarischen Lateins als dessen Inhalt kann wohl kein anderer seyn, als:

Dietl hat im Laufe seiner Untersuchung Mitschuldige der Hexerei halber angegeben, von diesen waren schon einige vor

seiner Hinrichtung nicht mehr am Leben, wurden vielleicht gar, was sehr wohl möglich wäre, auf Grund seiner Angabe schon vor ihm hingerichtet; als es nun ihm Dietl selbst am Kragen gieng, legte er dem Beichtvater das Geständniß ab, daß er einige als Mitschuldige angegeben habe, worüber er seine Angabe zurücknehmen müsse. Der Beichtvater zeigte dieß der Obrigkeit an. Er konnte aber die Betreffenden nicht mehr nennen, weil er ihre Namen vergessen hatte. Da sie nicht mehr am Leben waren:

(Welch Widerspruch! Wenn er sie nicht mehr nennen konnte, wie konnte er denn wissen, ob sie noch am Leben seyen oder nicht?)

so beruhe diese Zurücknahme hinsichtlich der Todten auf sich, und es wurde dadurch vielmehr die Aussage auf die noch übrigen Lebenden nur mehr bestärkt und in ihrer Glaubwürdigkeit erhöhet, weil Dietl seine Angabe gegen diese nicht zurückgenommen habe.

Mit diesen Trugschlüssen befaßten sich die Richter damaliger Zeit!

§. 23.

Am allerärgsten aber erscheint die Verletzung des Beichtgeheimnisses in folgender Begebenheit, welche in den hierüber vorhandenen Akten nachgewiesen werden kann:

Eine sichere Elise Geiger gab an, daß sie die Margaretha Münchin zu dem Laster der Hexerei verführt habe. Münchin wurde auf den Grund dieser Angabe auch peinlich untersucht; allein nachdem die Geigerin schon hingerichtet war, meldete der Beichtvater: sie habe ihm eröfnet, daß nicht die Münchin, sondern eine andere mit Namen Rüghamer, ihre eigentliche Verführerin war, und diese Angabe des Beichtvaters wurde wörtlich dem Protokoll einverleibt.

§. 24.

Sollte man noch nähere Beweise von der Verletzung des Beichtgeheimnisses wünschen, so lese man gefälligst die Beilage Lit. H.

§. 25.

Ich will übrigens nicht behaupten, daß der Zweck der Hexerei oder Druderei durchgehends kein anderer als der §. 5. angegebene, nämlich „sinnliche Wollust" war. Es bestund nämlich noch ein anderer darin, daß man sich Aufträge des Satans andichtete, um Leute, Vieh und Grundstücke zu verderben, Felder auszurotten, Brunnen zu vergiften, Bäume zu entwurzeln u. dgl. Bei nächtlichen Zusammenkünften, wobei tapfer gezecht wurde, theilte der sogenannte Oberteufel, welcher jedesmal in der Gestalt eines großen Mannes erschien, verschiedene Sorten Pulver aus, welches dann von Einzelnen, die sich schon früher dem Teufel verschrieben hatten, theils auf die Felder gestreuet, theils heimlicherweise dem Vieh eingegeben werden sollte.

Der Glaube an solchen Hexenspuck war so allgemein, daß man ihm beinahe jedes Unglück, das sich in einem häuslichen Anwesen ereignete, zuschrieb. Verlohr jemand seine Kuh, so mußte diese oder jene alte Frau, die acht Tage früher bei seinem Hause vorüberging, diesen Verlust veranlaßt haben und eine Hexe gewesen seyn. Entstund ein heftiger Wind, so hatten ihn die Hexen angeblasen. Gegen 7 Uhr Abends hatte beinahe niemand mehr das Herz, seine Wohnung zu verlassen, um ja nicht einer Hexe in die Hände zu geben, und öfter liefen sogar gerichtliche Klagen gegen solche Verdächtige ein, weil man sie als Urheberinnen der erstandenen Krankheit eines Angehörigen, Hausgenossen, oder Hausthieres ansah.

Beschädigung der Obstbäume, das Verderben des Weines in den Kellern oder der Kühe in den Stallungen wurde solchen Hexen am häufigsten angedichtet, wie die Beilage Lit. I. beurkundet.

Weniger grausam lautet die Inzicht gegen eine angebliche Hexe, Anna Hofmann, daß sie dem Andreas Gußregen die Mannheit genommen, nach einigen Tagen aber ihn mit flacher Hand die Beine und das Knie gestrichen habe, worauf er seine Mannheit sogleich wieder erhielt. Beilage Lit. K.

Das wirkliche Verderben gewisser Naturprodukte durch Vergiftungen läßt sich aus dem Gebrauch mannichfaltiger Erzeugnisse im Gebiete des Naturreichs wohl erklären. Allein wenig erklärbar ist das angebliche Fahren in der Luft auf Gabeln oder Stecken, welches von so vielen der Hexerei Angeklagten beiderlei Geschlechts angegeben wurde, und aus ihrer übereinstimmenden Aussage dürfte man versucht werden zu glauben, es habe dasselbe wirklich und ohne Täuschung Statt gefunden. Erwähnt man aber dagegen, abgesehen von der Unmöglichkeit einer solchen Fahrt, daß es in der Natur nnd vorzüglich im Pflanzenreich sinnbetäubende Mittel genug giebt, die den Menschen sogar in einen wahnsinnigen Zustand versetzen können, und daß solche Fahrten zu Hexen- oder Drudentänzen,

(denn zwischen Hexen und Druden konnte ich keinen Unterschied finden,)

immer nur nach dem Genuß von erhitzenden Speisen und Getränken vor sich giengen; so darf man wohl mit Zuversicht annehmen, daß die Verführer zu solchen berauschenden Mitteln ihre Zuflucht nahmen, um die unglücklichen Opfer ihrer Ausschweifung, theils in einen fortwährend gereizten Zustand zu versetzen, theils einzuschläfern, und in größter Schnelligkeit auf die natürlichste Art von einem Ort zum andern zu bringen, bei ihrem Erwachen aber ihnen glauben zu machen,

die Reise sey durch höhere Atmosphären gegangen. Auf solche Art läßt sich auch diese Erscheinung erklären, und wir hätten der Natur und Wesenheit der Hexerei, welche in jenen Zeiten so viel Unheil stiftete, ziemlich auf den Grund gesehen. Ich erlaube mir nun noch einzelne Data anzuführen, welche auf das Hexenwesen in Bamberg, und vorzüglich in dem 6 Stunden davon entfernten Städtchen Zeil Bezug haben.

§. 26.

Wir haben schon oben §. 15 bemerkt, daß der Bischof Georg Fuchs ein eigenes Haus mit einer Folterkammer (das Hexenhaus genannt) erbauen ließ, und daß derjenige, der einmal hinein kam, gleichwie in der Pariser Bastille schwerlich mehr den Ausweg erreichen konnte. Manche Bemühungen in neuerer Zeit diesem Gebäude, vorzüglich wo es gestanden habe? auf die Spur zu kommen, waren vergeblich, und die ältesten Rechnungen der damaligen Zeit weisen seinen Bau nicht nach.

Sonderbar ist, daß es nach bestimmten Angaben im Jahre 1627 gebaut wurde, und gerade von diesem Jahrgang besteht keine bischöfliche Kammerrechnung, obschon die Rechnungen der nächst vorausgegangenen und der folgenden Jahre ganz vollständig vorhanden sind, und die kleinste Ausgabe nachweisen. Es scheint also, daß man dieses Haus bald nach dessen Erbauers Tod nicht nur zu einem Schutthaufen verwandelte, sondern auch jedes Andenken an dasselbe und jede Urkunde, welche hieran erinnerte, vernichtet habe. Die Bemühungen des verdienstvollen Particulier Heller setzten mich jedoch in den Stand, einige Notizen hierüber zu sammeln. Er fand nämlich in seiner vortrefflichen Sammlung einen alten Kupferstich x, worin Plan und Gebäude angezeigt sind, und welcher uns von seinem Bestand die größte Gewißheit liefert. Dieser Plan bezeichnet ein ziemlich geräumiges Haus mit ei-

x den er von dem H. Hofkammerrath v. Schauenburg erhalten hatte

nem Dachgiebel, und darneben, jedoch im Zusammenhange befindlichen kleinerem Seitenhaus beinahe ohne Fenster. Oben am Rande des Kupferstiches stehen die Worte:

„Wahre und eigentliche Contrefactur des Neugebauten
„Malefizhauses zu Bamberg, welches zur Abstrafung und
„Bekherung deren von Gott entwichenen vnd verlaug-
„neten boßhaftesten Menschen der verdampten Zauberei
„und Übelthätern in diesem laufenden 1627sten Jar, so
„im Monat Juny angefangen, und nächstvolgenden Au-
„gust ist ausgepauet worden."

An der Seite der Façade des Hauptgebäudes rechts steht geschrieben:

3. RegVM. §. V. 8. et 9.

„Domus haec erit in exemplum omnis, qui transierat
„per eam stupebit et sibilabit, et dicet: quare fecit
„dominus sic terrae huic et domui huic? Et re-
„spondebunt: quia derelinquerunt Dominum Deum
„suum, et secuti sunt deos alienos et adoraverunt
„eos, et coluerunt eos, idicirco induxit Deus super
„omnes eos malum hoc."

In der Mitte steht die wörtliche deutsche Übersetzung des Spruches.

Auf der entgegengesetzten Seite links steht die Beschreibung des Kupferstiches, wie folgt:

C. Justitia so über dem Portal stehend, unter welchen ein Vers „Diligite justitiam moniti, et non temnere Deos."
D. Anzeigung der Capellen.
E. Die peinliche Frage. (Das oben angezeigte Gebäude.)
F. Der Bach, so unter der Frag durchfließt.
G. Die Einfarth im Hof.

Weiter unten ist nun der Grundriß selbst.

Wo aber dieß Haus gestanden hat: ob im Steinweg, wo erst in neuerer Zeit, vielleicht vor etwa 30 Jahren, ein

Haus auf den Ruinen des alten abgebrannten Zuchthauses erst neu gebaut wurde, oder, ob es jenes Haus war, welches sich freilich jetzt in einer ganz andern Gestalt als der Plan ausweiset, in der Keßlersstrasse befindet und dermal Eigenthum eines Hebräers ist? darüber wurde schon öfter gestritten. Ich glaube das erstere aus folgenden Gründen.

1mo. Höchst wahrscheinlich wurde in neueren Zeiten das Herenhaus, um jede Spur eines Andenkens an dasselbe zu vertilgen, auf irgend eine Art zerstört, entweder eingerissen oder verbrannt, und daher wahrscheinlich jenes, auf dessen Ruinen das neue erbaut wurde.

2do. Bei dem Herumgraben des Schuttes fand man verschiedene Eisengitter, große Stangen von Eisen, fest beschlagene Thüren, was sehr wohl auf den Bestand eines Gefängnißhauses schließen läßt.

3tio. Bemerkte der Plan einen Kanal, wo das Wasser durchfließt. Der hintere Theil aber des befraglichen Hauses reichte, wie das jetzt noch stehende neue Haus, bis an den Arm der vorbeifließenden Regnitz, wovon das Wasser leicht im Kanal geleitet werden konnte, dagegen aber im Hause der Keßlersgasse weit und breit kein fließendes Wasser bemerkbar, und selbst jenes Grabenwasser an der Promenade zu weit entfernt ist, als daß man es in einen Kanal würde geleitet haben. Ich stimme daher der Meinung bei, daß diese Folterkammer da stund, wo jetzt das Haus des ehemaligen Polizeikommissairs Rudhart, welches derselbe ganz neu auf einem zerstörten Gebäude herstellte, gestanden habe.

§. 27.

Die folgenden Thatsachen haben nun freilich am meisten Interesse für geborne Bamberger, allein ich konnte mir's nicht versagen, sie im gegenwärtigen Aufsatze theils ihrer Sonderbarkeit halber und theils als Beiträge zum Beweise,

wie sehr das Hexenwesen ein bloßes Hirngespinst war, und nur dem gröbsten Epicuräismus als Folie unterlag, aufzunehmen.

1mo. Mehr als 20 Mädchen und Frauen sagten theils gütlich, theils peinlich, auf eine gewisse Mannsperson aus, die sie nicht anders beschreiben konnten, als daß er (denn natürlich hielten sie ihn für den Teufel) sehr dick war, und Bocksfüße hatte. Er versammelte jedesmal 8 bis 10 weibliche Geschöpfe an verschiedenen Orten, wo man nach einigen Getränken meistens in der Nacht von der langen Gasse aus durch die Luft hinfuhr, und in Gärten und Städeln zusammen kam. Er aber gab ihnen mehreres Geld, meistens harte Thaler, mit dem Auftrag: daß sie die Felder recht verderben und das Vieh umbringen sollten, *) damit alles verwüstet werde und die Leute recht arm würden. Bei solchen Zusammenkünften mußten sie um einen Tisch herumgehen und ihm 5 bis 6mal den Hintern küssen. Mehrere dieser Weibspersonen, deren Aussagen ganz gleichlautend waren, behaupteten, daß sie ihn auch während ihres richterlichen Verhörs im Amtszimmer an dem Richtertische haben sitzen sehen, wo er Zeichen gab, zu schweigen, und durchaus nichts einzugestehen. Nur nach der Folter, wenn sie anfinngen zu bekennen, wollten sie ihn nicht mehr unter den anwesenden Richtern sehen, oder gesehen haben.

2do. Die Frau des Rothgerbers auf der Seesbrücke, mit Namen Dorothea Gärdl, wurde im Jahre 1629 processirt und war damals 49 Jahre alt. Sie gab an: vor 12 Jahren sey sie mit einer Wittwe Murhauptin bekannt geworden, und habe ihr geäußert, daß ein Student, der in ihrem Haus wohnet, ihr so wohl gefalle. Diese habe ihr auch den Studenten zugebracht und Gelegenheit verschafft, das fleischliche Werk

*) Das war gewiß ein Getreid- und Viehhändler.

mit ihm zu verrichten. Allein es war nicht wie sonst bei einem Mann, sondern kalt und das membrum 2c. 2c. 2c. Bald aber bemerkte sie, daß dieser Student einen Geisfuß habe, und fordere von ihr, sie solle Gott verläugnen.

Vor etwa 4 Jahren sey sie bei einem Rathschlag gewesen, (so nannten sie ihre nächtlichen Versammlungen bei sogenannten Hexentänzen) wo sie einen Wind gemacht, der das Getreid auf dem Feld ausgeschlagen, hiezu habe sie ein rosenfarbes Pulver ausgezettelt, welches die Morhauptin und ihre Magd, die schon hingerichtet seyen, mitgebracht haben. Auch habe sie auf Befehl des Studenten die Mutter Gottes eine H.... schänden, und bei der Aufwandlung in der heiligen Messe sagen müssen: „wolauf in John's Namen."

Vor 4 Jahren sey sie mit andern Kamerädinnen und Kameraden in Martin Lohnes Keller gefahren, wo sie getanzt und gesessen haben. Damit man aber nicht sehe, daß sie Wein trinken, und daß Wein aus den Fässern gekommen sey, haben sie das Faß auf eine eckelhafte Art vollgemacht. Auch habe sie sich zweimal zu einer schwarzen Katze gemacht, sey in dieser Gestalt in der Leute Häuser gelaufen und habe sie erschreckt.

3tio. Eine andere Susanna Merz mit Namen, Tochter des, ebenfalls wegen Hexerei in Bamberg hingerichteten Bürgermeisters Dittmaier, giebt im Jahre 1629 an: „sie habe „bei einer guten Bekannten einen Edelmann und Freiherrn*) „kennen gelernt, und mit diesem öfter das fleischliche Werk „getrieben, und zwar so oft er sie dazu habe holen lassen. „Einmal mußte sie mit ihm auf den Gang hinausgehen, da „habe sich der Edelmann, während sie das fleischliche Werk „verrichteten, in eine abscheuliche Gestalt verändert, feurige

*) Da noch eine sehr ansehnliche Familie in der Gegend seinen Namen trägt, so verbietet das Zartgefühl ihn zu nennen.

„Augen, blökende Zähne, einen zottigen großen Kopf, wie „ein Löwe, und Hände und Füße, wie Klappern bekommen, an welchen Kennzeichen sie offenbar den Teufel erkannte, sich aber nicht losreissen konnte, weil er ihr mit „Halsumdrehen drohete. — Auch sey dießmal und die folgenden das Werk (nämlich der Beischlaf) ganz kalt gewesen.“ *)

4. Nun gab sie verschiedene Frauen namentlich an, welche der Theilnahme an Hexerei schuldig und in ihrer Gesellschaft waren, und ich finde es für nothwendig, meine Leser mit den Namen dieser Frauen bekannt zu machen, um sie zu überzeugen, daß nicht blos gemeine Leute aus der niedrigsten Volksklasse Theil hieran nahmen, sondern daß man vielmehr in ihrer Zahl Frauen höheren Standes erblickte.

Sie nannte nämlich:

1.) Doktor Vasold's Gattin. (Vielleicht gar desselben Vasold, welcher als Zentrichter **) angestellt war.)

2.) Die Doktor Geierin.

3.) Jakob Neudeker's Frau. (Ihr Mann war Bürgermeister.)

4.) Anna Neudeker, Hofmezgers Frau.

5.) Sybilla Schützin von Lichtfels Frau ꝛc.

Bei ihren Tänzen mußten die Anwesenden öfters niederknieen, die Teufel, deren manchmal mehrere waren, als ihren Gott verehren und gewisse Theile ihres Körpers küssen, wozu jedesmal zwei andere Frauen leuchten mußten.

Merkwürdig ist es, daß dieselben Frauen kurze Zeit darnach auch von einer andern inhaftirten Weibsperson, Rosi-

---

*) Wie leicht war es, dieser Angabe auf den wahren Grund zu kommen und offenbar gespielten Betrug zu entdecken, wenn nicht die Richter selbst mit Vorurtheil und Aberglaube wären befangen gewesen!!

**) Zentrichter war so viel als Criminalrichter, und ein Zentefall ein Criminalfall.

na Trieblin von Bamberg, angegeben wurden, nebst diesen aber auch noch mehrere andere, als: die Oberapothekerin im Hause der Frau Kanzlerin, Joseph Camerers Frau, die Doktor Prennin in Abswörth, die Frau von Hönikhin, Frau Gutenbergerin, Andreas Schmid, Rentmeister, Hans Philipp Lorber's Frau, Bauschreiber Doßler, Bürgermeister Neideker und seine Gattin, (dieser endete ebenfalls auf dem Schaffot, ob auch seine Gattin? ist ungewiß), Forstmeister Uz, Bürger Gampert, die Oberschultheissin Lorenz im Zinkwöhr, Georg Fürst, die untere Apothekerin, Prokurator Resch, Doktor Schaubin, Elise Gebsattl, der Großkopf Wirth, Katharina Kratzer, (wahrscheinlich eine Bäckin), Sekretair Eder's Sohn u. dgl. dabei weinte und jammerte Angeberin unter dem Ausruf: „Mich armen Tropfen hat man von meinen Kin„dern genommen, und die vornehmen Frauen verschont man.“

§. 28.

5. Eine sonderbare Erscheinung war die Zusammenkunft einer solchen Herengesellschaft in der fürstbischöflichen Rathsstube zu Bamberg.

Hans Fichtberger Bürger giebt hierüber am 26. Februar 1628 folgendes an:

„Seine Buhlteuflin, mit welcher er öfter Unzucht getrie„ben habe, nahm ihn zu verschiedenen Fahrten mit, und „zwar jedesmal auf einer Gabel. Die seinige habe er „aber verbrannt, weil seine Buhlteuflin (ipsissima verba) „ihm zu verstehen gab, daß er eingefangen werde; es „soll ihm aber nichts geschehen, sie wolle ihm schon hel„fen. Sie seyen in der fürstlichen Rathsstube in Bam„berg eingefahren.“

Dasselbe bestätigt Johann Junius, Bürgermeister in Bamberg, indem er angiebt:

„Am 5. July 1628. sey er nebst andern in der fürstlichen „Rathsstube an den Ort zur linken Hand, wo man in „das Residenzgebäude tritt, nächtlicherweile bei einer „Drudenversammlung gewesen. Kanzler und Bürger„meister Neudekher waren an einer Tafel, *) auch der „Tümler sey dabei gesessen, und der Oberst Beelzebub „habe allen Anwesenden ausdrücklich gesagt, sie müßten „alle verbrennt werden, es komme keiner von ihnen aus. „Und dabei wurde brav gespottet und gelacht."

Bartholomäus Graf, gewesener Rathsbürger in Bamberg, zeigt folgendes an:

„Vor einigen Jahren," (in der Zeit stimmen die Angaben ganz überein) „habe, den Räthen zum Despect, eine „teuflische Zusammenkunft in der fürstbischöflichen Raths„stube statt gefunden und war der hingerichtete Kanzler, „der Bürgermeister Neideker auch dabei gewesen, und „mehrere andere erschienen."

§. 29.

6. Bei der Aussage einer gewissen Dorothea Shellin wird man auf die Vermuthung geführt, daß auch Personen höheren Standes, vielleicht sogar selbst Richter, die Maske des Teufels angenommen, und unter dieser die unglücklichen Geschöpfe betrogen haben. Shellin sagt nämlich:

„Ihr Buhle, mit dem sie wenigstens 60mal Unzucht trieb, „habe sie getröstet und gesagt, sie soll nicht so traurig „seyn, wenn sie auch vor Gericht gebracht werde, so „habe dieß nichts auf sich, es werde nicht so arg werden, „als man es ihr glauben mache. Als sie aber in der „Tortur gewesen, sey er in einer Ecke gesessen, rechter „Hand, und habe ihr mit dem Finger auf den Mund

---

*) Diese Angabe machte er erst im 3ten Jahr nach diesem Vorfall.

„das Zeichen still zu schweigen gegeben, und zugleich das „Halsbrechen angezeigt, wenn sie ausschwätze. Als sie „dennoch anfing zu bekennen, sey er aufgestanden und „sogleich verschwunden."

Bekanntlich ließ man zu solchen peinlichen Verhören nicht jeden zu, der gerne beigewohnt hätte. Der anwesende Teufel, wenn er nicht zum Richteramte gehörte, muß also doch eine vornehme Person, oder gar ein geistlicher Staatsdiener gewesen seyn, oder hätte doch leicht erfragt werden können, wenn man von Amtswegen dieser Angabe nachgespürt hätte; allein ich finde nicht die geringste Einleitung zu irgend einem Verfahren, um der Wahrheit dieser Angabe auf die Spur zu kommen, und einen Heuchler zu entlarven, der sein Zartgefühl so sehr verläugnete, um der Folter eines schwachen Geschöpfes beizuwohnen, mit welcher er früher wollüstige Stunden verlebte.

§. 30.

7. Durchgehends bemerkte ich übrigens, daß die Weiber eher die Folter aushielten, als die Männer, und selten nach der ersten, öfter aber gar erst am Ende der dritten, wenn diese mit martervollen Zusätzen verbunden war, einbekannten. So wurde eine 74jährige Person, Frenzlerin, aus Weißmain, im Obermainkreis, mit allen Arten der Tortur angegriffen, und nur wegen ihres Alters bei dem Aufziehen, die sonst gewöhnliche Anhängung schwerer Gewichtsteine an den Füßen weggelassen, allein sie bekannte nicht, war nach dem Abbinden noch gut bei Sinnen und munter, sprach mit den Folterknechten beim Abführen von verschiedenen Dingen, und erst in der Nähe ihres Gefängnißkerkers, wohin man sie nach der Folter zurückbrachte, fiel sie besinnungslos auf den Boden, und alle Mittel sie wieder zum Leben zu bringen, waren vergeblich. In dem hierüber abgehaltenen Protokoll be-

merkte der Commissar sehr freundlich: „diese schnelle Todes„art sey um so unerklärbarer, als man sie ihres hohen Alters „halber äusserst gelinde angegriffen habe, und die dritte Fol„ter kaum ¾tel Stund dauerte."

Die letzte Beilage als Namensverzeichniß enthielt die Bemerkung, welche Individuen während der Untersuchung (an den Folgen erlittener Martern) gestorben sind.

§. 31.

8. Anfragsberichte von der Art, wie einer hievon sub Lit. L. anliegt, beweisen wohl zur Genüge, ohne weitere Bemerkung, mit welcher Blutgierde die damaligen Diener der Gerechtigkeit dem Scharfrichter in die Hände arbeiteten. Sogar selbst sannen sie auf neue Martern, mit welchen sie ungültige Geständnisse zu erpressen hofften, und ein, in manchen Stellen zwar unverständlicher Brief eines gewissen Faltermaiers aus Würzburg an seinen Schwager, den schon oben erwähnten Rath Vasold in Bamberg, worin er ihm Folterinstrumente abforderte, die unbenützt in Mergentheim liegen sollten, enthält die schaudervollen Worte:

„Recht gerne würde ich überschicken, was hievon ent„behrlich ist, kenne aber keine bequemere Folter als die „zakigen Stühle, das Modell habe von Amtmann in „Hasfurt bekommen, mit dem Vorwand, daß derselbe „zu Zeil sey schon öfter gebraucht worden, und viel fruk„tificirt habe. Anheut (6ten October 1628) sind allhier „6 Personen wegen Hexerei justificirt (so nannte man „die Hinrichtungen) worden, worunter eine die Tochter „des Kanzlers von Aichstädt."

Man sieht ordentlich, welchen Spaß die hohen Richter dortmaliger Zeit dabei fanden, die Menschheit recht zu quälen, und wie sie um einer lumpigten Ersparniß wegen alle Rücksichten und gesetzliche Förmlichkeiten in ihren Untersuchun-

gen auf die Seite setzten, beweiset der Umstand, daß in einer Untersuchung wegen Hexerei, einer der vorzüglichst Angeschuldigten, bei dem Zentgericht in Zeil, auf einen Mitschuldigen, der sich damals in Kronach aufhielt, aussagte; das Zentgericht aber unter dem Vorwand die Transportkosten zu ersparen, übertrug die Untersuchung gegen Letzteren, der doch kein Soldat war, der Kommandantschaft in Kronach mit Auftrag: im Läugnungsfalle die Folter anzuwenden, und da die Grade der Anwendung derselben von verschiedenen Umständen abhängen, so werde die Anwendungsart ganz dem Ermessen des Kommandanten überlassen. Kann man die gesetz- und formlose Willkühr wohl höher treiben!!

Die Beilage Lit. O. (eine Entschließung aus den fürstlich bischöflichen Kabinet) weiset die Richter, die sich über Umstände in einer schwebenden Criminalinstruction höhern Orts angefragt haben, an: „Mit der Tortur gegen die 2 Missethäter in Gottes Namen fortzufahren,“ und dieser Befehl kam aus bischöflichem Mund.

§. 32.

War es auch eine der größten Seltenheiten, wenn solche unglückliche Personen, die einmal der peinigenden Gerechtigkeit heimfielen, jemals und öfter erst nach mehreren Jahren wieder herauskamen, wo sie dann zum allgemeinen Jubel ihrer Verwandten wieder von ihnen aufgenommen wurden, und bemühten sich diese, ihre Freiheit auf alle mögliche Art zu bewirken, so war es doch anders bei einem gewissen Hans Schwarz, Gastgeber zur Gans in Bamberg. Dieser, nachdem seine Frau, welche über 1 Jahr verhaftet war, nach ihrer Entlassung wieder zurück zu ihrem Mann kehrte, und sich wahrscheinlich der frohen Aufnahme, deren sie sich schmeichelte, schon im Voraus erfreute, war jedoch weit entfernt, ihren Erwartungen zu entsprechen, und verweigerte ihr nicht nur

die Aufnahme, sondern übergab eine Bittschrift an den damaligen Fürst Bischof, „daß man sie doch wenigstens wieder „einsperren soll.“ Man lese die Beilage Lit. M.

§. 33.

Referent schließt nun mit dem Register, Beilage Lit. R, in alphabetischer Ordnung von mehreren hundert Geschöpfen, welche theils in Bamberg, theils in Zeil, in einem allenfallsigen Flächenraum von höchstens 50 Quadratmeilen, und einer Bevölkerung von höchstens 100,000 Seelen, während eines Zeitraums von 3 Jahren, nämlich 1627 bis 1630 eingefangen, und größtentheils nach gepflogener, jedoch barbarischer Untersuchung hingerichtet wurden.

Die Beilagen S. T. U. sind Proben damaliger Todesurtheile.

Beilage Lit. A und B.

Mitwochen den 20. July anno 1628 ist Anna Keurin, Bütnerin bey St. Gangolff in die 62 Jahr alt, wegen angebener Hexerey in der Güte examminirt worden, die will vff vielfältiges Zureden gantz nichts gestehen, könne vnd wisse nichts, der entwegen mit Ihr Peinlich procedirt worden. Praesenz. Hr. D: Schwartz-contz, Hr. D. Herrnberger, Prothocollist.

Daumenstockh, Gott solle Ihr Zeug sein, Sie Könne vnd wisse nichts,

Bainschrauben will ebenmessig nichts gestehen,

Weil Sie nichts gestehen wolle, ist Sie außgezogen vnd besichtigt wordten, finden vnd der rechten Achsel ein Zaichen Gvönhelich, einer grossen Arbeysen groß, Als man hinein gestochen, seindt 2 Kleine schwartze Steinlein herauß gefallen, will nicht wissen, was es seye, hat auch nichts gebluthet,

Sambstags den 21. July. Bockh vff ein stundt, will nichts Fruchten, könne vnd wisse nichts,

Freytags den 5: January anno 1629 wie auch seithero von dem Julio des abgeloffenen 1628. Jahrs, zum öfftern pünktlich abermahlen lange examminirt vnd zur bekändtnus, weillen sonderlich Ihr aigene tochter hexerey halber Sie bestendig angeben, starckh ermahnt worden die will anfangs nichts wissen, dem

nach aber der Daumenstockh was wenig angelegt worden, bekennet Sie folgender massen:

Vor vngefehr 22 Jahren, als Ihr mann in das Franckhenland verraist, vnnd Sie eben in der Kindtbeth gelegen, seye zur Nachts ein frembdter mann, welchen Sie für einen Burger von Zeyl gehalten, dann Ihr Haußwirth viel mit ihme gehandtlet, vnd offt Gersten abgekhaufft, dessen nahmen ihr aber in so langer Zeit außgefallen, zu ihr kommen, vnd so freündlich zugeredet, daß sie ihme gar in das Beth hinein gelassen, vnd die Unzucht mit Ihme verübt, welches wereckh so Natürlich nit alß mit ihrem Hanß, sondern etwas Kalt vnd das glid gar groß gewesen, Nach volbrachter vngebühr habe dieser vermainte Burger sich anfangs gar greülich zuuerendern, einen grossen schwartzen Kopff mit Hörnern bekommen, auch Hend gehabt, mit Klappen vnd Füeß, wie die Gaißfüeß, habe auch gleich begehrt sein zu sein, vnd sollte Gott, die Jungfrau Maria vnd alle heiligen verlassen, sonsten wolle Er ihr den Kopff herunderreissen, Darein Sie Laider gewilligt, vnd Gott sambt dem himblischen Heer würckhlich verlaugnet, vnd sich ihme mit Leib vnd Seel ergeben, hergegen habe Er ihr alles genvg versprochen, doch hernach er solches nit gehalten, vnd ihr niemahlen etwas geben,

Etlich Zeit, vngefehr Inner 6 tagen seye der böese feindt, abermahlen zu ihr Kommen, die Vnzucht widervmben mit ihr getrieben, vnnd hernachher in seinem nahmen widerumben gethaufft vnnd das wasser selbsten vber sie gossen thauftod seye gewessen, die Lehna Brehmen im Steinweg wohnhafft, vnd habe Ihr einen halben Reichsthaler eingebunden so noch vndter ihrem gellt ligen werde, sonsten haben sich auch darbey befunden die Schlüßlin im Sandt, dann die Steinfel-

derin, so ein Bütnerin im Steinweg, damahlen sie von Ihrem Puhla Andtel mit der britsch. genent worden, Sie aber habe Ihne den Großsickhel nennen müssen,

Jährlichen habe Sie zum öfftern neben Ihrem Puhla vff einer gabel, welche in ihrer Küche zu nacht vmb 11 Vhr zu teufelischer tentzen, nächtlicher weil fahren müssen, die gabel habe Sie zuuor mit einer von dem bösen feindt empfangener Schmire, so daheimb in Ihrem Brode-Elmer vieleicht noch zu finden sein möchte, schmiren müssen, seye durch ein fenster hinauf, vnd kommen nachher Memmelsdorff, nach Bundtelsdorff, vffn Kaulberg, zum hohen Creütz, Wunderburg. vff St. Steffensburg, dann 2 mahl zum schwartzen Creütz,

Bey solchen teüfelischen Zusammen-Khünfften, vnd sonderlich die so 2 mahl bey dem schwartzen Creütz, habe Sie mit Leiblichen Augen Leibhafftig gesehen, die Lehna Brehmen, Schlüsslin im Sandt, Steinfeldterin, Bütnerin, Fridmennin, so ein Bütnerin, düre Peterin, dere mann zwar ein Bütner doch nur ein stümpler, Heydelmüllerin, alle im Steinweeg, die Hauptmennin in der Mittelgaß, Alte Fritzbreünin gärtnerin hinder St. Gangolph, Schüblin in der Lausing, Edelwehrin Castnerin zur Stoffelstein, Contz Brehmb Bütner in der Av, Vögtin vffm Mönchsberg, Doctor Steinerin, will in diesem Puncte weiter niemanden wissen, wölle sich aber darauff noch ferners bedenken, das teüfelische Zaichen habe Ihr Großsickhel ihr gleich nach der thauff in die Schahmb geben,

Eodem post prandium ist diese verhaffte abermahlen vorgefordert vnd Anfangs was in Circa Complices ihr ferners eingefallen, güetlich befragt worden, Sagt Steinfelderin gärtnerin hinder St. Gangolph,

Circa malefacta, bekennet sagerin Erstlichen dieses, Vngefehr vor 12 Jahren, habe Sie Ihr von! dero Puhla empfangenes teüfelisches Pulfer, so Schwartzlicht gewesen, genohmen, einer Ihr gehörigen Rothen Khue in deß böesen feindes nahmen, in das Essen gethan, in mainung, das selbige aufstossen vnd Enitlichen gantz verreckhen solle, welches dann den andern tag darauf erfolgt, vnd hernachher in 5 tagen gar vmbgefallen.

Vor vngefehr 13 Jahren seyn die Leid auch darbey gewesen, alß Ihr tochter Apolonia sonsten die Schönhaunstin genandt, nit weit von der Stadt, da man nach Litzeldorff gehet, wider in des böesen feindes nahmen gethaufft worden, thaufftodt seye gewessen, Sie Sagerin alß Mutter selbsten, vnd Ihr ein Altes gelt, wisse nit was es gewessen, eingebunden,

Wann Sie in der Kirche gebettet, habe Sie bisweillen nit allezeit ihr mainung vff ihren Puhla richten müssen,

Die heilige Hostiam, habe Sie auß antrieb ihres Puhla 2 mahl alß Sie bey St. Märtin Communicirt, wider aus dem mundt nehmen vnd Ihme geben müssen, was Er darmit gethan, wisse Sie nit, das Erstemahl vor 10 oder 12 Jahren, hernachher etwa vor 8 oder 7 Jahren,

Bey den Zusammenkünften seye iedesmahls ein Obrister teüfel gewesen, der iedem habe Zubefehlen gehabt, deme man allerley reverenz erzeigen, vnd so gar den hindern Küssen müssen,

Vngefehrlich 3 oder 4 mahl habe Sie modo mirabilj dergestalt leüchten müssen, indeme Ihr der böese feindt das Liecht, sowohl in die Pritschen, alß in den hindern gesteckht,

Ob dieses was Sie sowohl heüt vor: alß nachmittag Außgesagt, die Pure reine Lautere wahrheit! Sagt, Ja:

Ob es ein solche wahrheit, welche Sie gegen Gott vnd an dem Jüngsten tag, vor der gantze welt, also getrawe Zuuerantworten, vnnd darüber Seelig zu werden 2c. spricht Ja, Vnd da Ihr in einem oder anderm was weiters werden einfallen, wolle Sie selbiges nit verschweigen, Warumben Sie sich mit der Bakandnus so lange aufgehalten! Antwortet Vff zureden Ihres Puhleins, der Ihr allen beystand, vnd sogar die erledigung, das er ihr hinaus helffen wölle, versprochen, Zue welchem Endte dann der böese feindt, 2 mahl in der gefengnus die vnzucht mit Ihr volbracht,

Den 28. January anno 1629, ist obgemelter Anna Keürin diese ihre Aussag vollig vorgelessen worden, welche dann solche freywillig ratificirt vnd wahrgesagt, wölle auch darauf leben vnd sterben, ist hierauff wegen der angebenen gespihlen peculiariter mit dem Daumenstokh torquirt worden, bleibt bestendtig.

Beilage Lit. C.

Obwohln der Hochwürdtig vnser allerseits gnädige Fürst vndt Herr von Bamberg 2c. vervrsacht gewesen wehre, mit gegenwertigem Hannsen Lamprechten, wegen seiner wider Hochermelt fürstl: Gn: deroselben Justitien vndt weltlichen gewallt, außgossenen Hohen Ehrn schmehelichen injuriosischen reden, etwas andters vornehmen zulassen, So haben es Jedoch Hochermelte Fürstl: Gn: gnädig dahin gemittelt, das allen andtern zuer abschev, wegen solcher außgebenen Lasterhafften

verlogenen reden, Ihme Haunß Lamprechten, seine Lügenhaffte Zung, Erstlich auff offenem Pranger mit einem Pfriemen durchstochen, Alß dann sein Cörper, vermög des gegebenen vrtheils vndt publizirten gnaden Zetels, gleich andern, mit dem Schwerdt vom Leben zum todt hingericht vndt zue Pulver vndt aschen verbrendt werden solle, signatum Bamberg den 22: Sept: anno 1627.

Ex mandato

Beilage Lit. D.

Anklagspunkte gegen den Centrichter Balthasar Voß in Fulda.

1) Daß derselbe die peinliche Halsgerichtsordnung in jeder Hinsicht überschreite.

2) und die Leute Tor quiren lasse mit Umgehung aller Förmlichkeiten, sogar

3) öfter, ohne noch förmliches Verhör vorgenommen zu haben.

4) Daß er die Folter so lange wiederholen lasse, bis sie gestehen, oder ganz ohnmächtig werden, — wodurch er

5) Mehrere ganz gelähmt, ja sogar um's Leben gebracht habe.

6) Daß er vom Defensions-Process gänzlichen Umgang genommen.

7) Daß er die Leute nach wiederholter, oft viermaliger Folter in abscheuliche Gefängniß werfen lasse.

8) Daß er schwangere Weiber nicht einmal verschone, und jüngst eine Frau, genannt Ueberlingen,

dergestalt hauen lies, daß sie bald darauf gebo- ren, und eine abscheuliche Leibesfrucht zur Welt brachte.

9) Daß er dieselbe Person nicht nur auch nach der Geburt wieder einfangen, und neuerdings er- schreklich hat Torquiren lassen, wodurch sie ganz gelähmt wurde; — sondern ihr auch 22 fl. in Geld hat entrichten müssen.

10) Daß er die Leute mit selbst erfundenen Instrumenten peinigen lasse, wie z. B. mit einen, wie ein Messer zugschnittenes Holz; dann auch mit brennenden Fakeln über den Rücken und andern bisher unbekannten Tormenten.

11) Daß er die Valentine Wächter, dergestalt peinigen ließ, daß sie dieselbe Nacht noch mit Tode abgieng.

12) Daß er ihren Leichnam des andern Tags durch den Henker von dem Taubenschlag aus herunter- stürzen, und in's Wasser fallen ließ.

13) Daß er auf Geheiß seines früheren Dienstherrns im Jahr 1668 gegen Verheißung und Empfang einer Belohnung einen Praedicanten bei Duder- statt ohne geringste Veranlassung erschossen hat.

14) Daß er Klaus Lautenbach's Hausfrau so lange Torquiren ließ, obschon er wußte, daß sie schwanger sey, bis sie endlich seinem Willen nach- reden müßen, worauf er sodann die Mutter sammt der unschuldigen Leibesfrucht, — hinrichten, und verbrennen hat lassen.

15) Und auf solche Art noch mehrere schwangere Frauen mißhandelte, wovon eine Cath. Reü- belin mit Namen, bald darauf eine ganz ab-

scheuliche Geburt zur Welt brachte, wie sie dem gnädigsten Fürsten und Herrn auch vorgezeigt, nnd Klage gegen ihn gestellt wurde. *)

16) Es werden nun zehn Personen aus einem einzigen Ort benannt, welche alle durch die ausgehaltene Folter krüppelhaft wurden, und 4 andre welche während derselben ihren Geist aufgaben.

17) Er habe sogar den Zeugen Geld versprochen, wenn sie zum Nachtheil eines Untersuchten aussagen würden.

18) Er beeidige keine Zeugen, lege kein Protocoll nach Verhör vor, und hat die Schöppen, welche Gröller's Frau zum Tode verurtheilten, sehr hart angeredet, daß sie nicht auch das Zwicken mit glühenden Zangen erkannten: mit dem Beisatz: „ich lasse sie aber dennoch zwicken."

19) Viele (hier wurden ihre Namen angeführt) zum Tode verurtheilten haben dem Herrn Pfarrer ihre Unschuld gebeichtet, mit dem Beisatz: Er möge es ja nicht anzeigen, damit sie nicht neuerdings Torquirt werden, denn sie wollten lieber sterben als diese Qual neuerdings aushalten.

Beilage Lit. E.

Ferdinandt der Andre, Von Gottes gnaden Erwehlter Römischer Kayßer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs rc.

Erwürdtiger Fürst, lieber Andechtiger, Wir haben d. W. berichtschreiben, veber vnßer an Sie, wegen

---

*) Anmerk. des Herausgebers: „Und demungeachtet wurde solch ein Scheusal der Menschheit nicht auf der Stelle seines Amtes entsezt, oder doch wenigstens suspendirt.

Dorothea Pflöckhin, damit ihr die, deß bezichtigten Veneficii halber, angethane in carceration, bis Sie daß Leibsfrucht genoßen, gelindert, ein Advokat zu ihrer defension zugelaßen, die wieder Sie einkhommene Indicia communicirt, vnndt dann der Gütter confiscation halber, daß mann sich dagegen mit fueg nit Zubeschweren habe, procedirt werde, abgangen gnedigsten befelch, Zu recht eingeliffert empfangen, vnndt den Inhalt deßen Zu gnüge verstandten, Es auch bei eben die semmtliche hoffmännische Befreündte zu Nürnberg, ermeldter Pflöekhin halber ferner gehorsambst beklagt, daß Ihr, vnangesehn, ebengeregtes vnßers Kayßerl. Zu recht eingelifferten Befolchs, nicht allein der Advokat abgeschlagen, sondern daß auch D. A. Zu execution deß abscheülichen lasters der Zauberey Deputirte Commisarii sich weiter vnterstandten, daß Sie die gefangene Pflöekhin eben an dem tag, da Sie Ihre Kindtbeth vnndt Sechs wochen geendet, an einem Feyer- oder Sontag den 28. Aprilis Jüngsthin ganz vnbarmbherzig auß voriger gefenknus in daß ärgerliche trudenhauß mit betrohung Sie nunmehr Zur tortur Zubringen, mit gewaldt geführt worden were.

Demnach wir dann in reiffer der sachen gehabter erwegung, es bey vnßerer vorig verordtnung vnndt gethunen befolchsschreiben D. A. eingelangten Berichts vngeachtet es nochmahlen verbleiben laßen.

Alß ermahnen vnndt ernstlich befehlen wir D. A. anderwerts hiemit gnedigst vnndt ernstlich, daß Sie bei ermelter dero Zu solchen process Deputirten die ernste gemeßene vnfehlbahre verordtnung vnndt verschafft, auch darob seye, damit Sie mit mehrgemelter gefangenen Pflöekhin weiter nichts fürnehmen, biß zuvor ihr die, wieder Sie einkhommene indicia communicirt,

der Advokat auff maß vnndt weiß, wie in vorigen vnßern Befolchschreiben angedeüt Zugelassen, vnndt Sie mit ihrer defension nottürflich gehört worden, vnndt sonsten im vebrigen hierinnen allso procedirt werde, wie es den Rechten vnndt peinlichen Hallßgerichtsordtnung gemeß ist, vnndt sich vermög derßelben gebühren thut.

Hieran Beschicht vnßer gnedigst vnndt ernster endtlicher will vnndt meinung, Seint vnndt bleiben beneben D. A. mit Kayßerl. gnaden vnndt allem guten wohl gewogen. Gewen in vnßer Statt Wien den 11. May anno 1630 vnßerer Reich, deß Römischen im Aylfften deß Hungarischen im Zwölfften, vnndt deß Böhmischen im dreyzehnten.

Ferdinandt.

Phr. Stralendorff.

Ad Mandatum Sac. Cas. Maiestatis proprium.

Johann Söldtner d.

Beilage Lit. F.

Auffclag-Antwort, auch alles gerichtliches Vor- vnd anbringen nottürfftiger erfahrung, Vnd sowohl gut alß peinlich gethane selbst eigene Bakandtnus Vnndt Aussag, So deßhalb alles nach laut des Hochw. Vnsers allerseits g. N. vnd Hr. von Bamberges rechtmeßige reformation geschehen, Ist entlich zu recht erkandt, daß nach folgendte 4 Persohnen dern Extrahirte Aussag mit Nro. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 angehört worden wegen mit der Hexerey Verübten Vebelthaten indeme sie erstlichen Gott dem Allmächtigen dem ganzen himmlischen Heer erschrecklich vnd Vnchristlich abgesagt, dem leidi-

gen Sattan sich mit Leib und Seel ergeben, Auch anders Vebel vnd Vnheil mehr gestiftet, Sametlich Nro. 3 vnd 4 wegen ihrer Vebelthaten so sie mit der heil. hostia vervebt, mit außgrabung etlicher Kinder vnd erfrieren der Liebe-früchten andern zur scheie, Nro. 3, 1, vnd 3, 4, 2 Zwicken mit Klüenden Zangen gegeben, Alßdann neben den andern 5 mit dem feuer lebendig zum todt hiengericht werden sollen. Actum Bamberg vffn Rathaus den 11. Febr. 1628.

Richter und ganzer Schöpfensthul daselbst.

Beilage Lit. G.

Auffclag-Antwort auch alles gerichtliches Vor- vnd Anbringen nottürfftiger erfahrung vnd sowohl guet alß Peinlich gethane selbst eigene Bekandtnus vnd Aussag so deßhalb alles nach Laut deß Hochw. vnsers allerseits g. R. vnd Hr. alhier zu Bamberg rechtmessigen reformation geschehen, Ist entlich zu recht erkandt, daß Nachfolgendte 6 Persohnen, diese Vorsachen dern Extrahirte Aussag mit Nro. 1, 2, 3, 4, 5 vnd 6 angehört worden, wegen mit der Hexerey vervebten Vebelthaten in deme sie erstlichen Gott dem Allmechtigen dem ganzen himmlischen Heer erschrecklich vnd vnchristlich abgesagt dem leidigen sattan sich mit leib vnd Seel ergeben auch anderso Vebel vnd Vnheil mehr gestiefstet, daß solche mit dem feuer lebendig zum todt hingericht werden sollen.

Actum Bamberg vffn Rathaus daselbst,

den 8. Marti 1628.

Richter und ganzer Schöpfenstuhl daselbst.

Beilage Lit. H.

Freytags den 14. April 1628, ist Herr Pfarrer alhier in Zeyl M. Daniel Memmel zue MichelArneten, welcher sich zimblichen schwach befunden gelassen worden, denselben in seiner verstockhung mit trostsprüchen Zubegegnen, vnd doch zuer bekandtnus seiner verführung vnd bekherung der Hexerey halber zuvermahnen, hierauf gemelter Herr Pfarrer, Nach deme Er bey Ihme gewesen, außführlich erzehlet, bemelter Michel Arnet, hette Ihme freywillig gesagt, Es hette sein Mutter vor etlich 6 oder 27 Jahren, vngefehr eine Magdt so von Haßfurth in Diensten bey Ihr gehabt, damahls Er noch ledig gewesen, vnndt sich in selbige magdt Zimblich verliebt, welche seines Bedunnkhens Meigl geheissen, hette Endtlich mit Ihr sovil Khundt vnndt Gemeinschafft gemacht, das Er in wenig tagen, Zu drey vndterschiedlich mahlen mit Ihr Unzucht getriben, das Letztemahl wehre gegen dem Abent im Stadel geschehen selbigsmahls Er einen Zimblichen Rausch gehabt, Nach volbrachter Unzucht, hette Sie an Ihne begerth, solte sein sein, Sie verhoffte, wolten guete tag vndt alles genug beyeinander haben, Weil Er dann Zimblich bezecht gewesen, hette Er Ihr die Hende geben, das Er Ihr, vnd Sie sein sein wolle, darauf sich noch eine loße Fettl hinein verfüggt, welche Er nit gekhant, hette die vermainte magdt gesagt, Er wehre nunmehro Ihr, Er sollte alles genug von Ihr haben, sollte aber Gott im Himmel, vndt die heilige dreyfaltigkeit auch Jungfrau Maria verlaugnen, Welches Er vff Ihr Beeder zu reden, weil Er trunken gewesen, vndt es nit außgesonnen gethan, Nach diesem wehre Er in sein Beth schlaffen gangen. In derselben Nacht wehren etliche in sein Camer Kommen,

hetten Ihne auf vnndt davon hinauß beim Feylthurn, hindter der Stattmavrn an ein bechlein geführt, vndter wegs hette Ihne nit anderst bedunkht, dann es hette Ihme vnd das angesicht geschneyet, wisse aber nit worauf Er hinauß Kommen, draußen beim thurn nit weit darinn hette sich befunden alte Bar. Cleußdörffern Alte Rueckhin vnndt Alte Gerberin Jacob Pfersing vnndt Bernhard Binhoß gewesen in aller Lustigkeit, hetten allda wasser als thaufften Sie Ihne, in diß vnd Ires Nahmens über den Kopff gossen, wisse sonsten nichts mehr, wolle sich besinnen, Wann Er sich nur recht besinnen Köndte, wisse auch Nit wer sein todt gewesen, wenn Er alles sagen Könndte, solte man wunder sehen, wie Er aufschneiden wolte, weil Er dann Zimblich schwach gewesen, hette Er dißmahls mit Ihme nicht weitters vornehmen Können,

Sambstags den 15. April 1628, hat bemelter Michel Arnet auf erinnern, solte doch einstmahls bekhenneu, vndt sich bekhern, wie Er doch verführt worden, der erzehlt ebenermassen, wie Er den He. Pfarrer gestern angedeütet, ist dißmahls weitters nichts mehr von Ihme Zuerfahren geweßen, dann er sich Zimblich schwach befunden, wölle sich doch besinnen, vnndt darauf leben vnndt sterben, Ist hierauf Jacob Eberlin Artzt, Zu Ihme gelassen vndt denselben sovil möglich Zu Curiren anbefohlen der berichtet, das Er die Preun Zimblich starkh, welche Er doch Zurücktreiben verhoffe.

Beilage Lit. J.

P. S.

Euer Hochwürdigster, Hochgeborner Fürst

Gnedigster Fürst vndt Herr rc.

Alß wir heüt mit Anna Eysenpeisin das examen angefangen, hat gleich nachts mein Castners Kuhe sal: ven: eine bludt geben, so 8 tag gewehrt, des andeen tags ist es noch einer ins Süter geschossen, deren der halbe theil verdorben, von welcher Mann biß gegenwertige stundt nichts geniesen Kan. Die Dritte ist dermassen außgematt worden, das man das daran getrunkhene Kalb hat hinwegthun müssen, wo man auch mit geistliche sachen gebraucht, vndt der Eysenpeisin getroht hatte, da Sie es gethan, Sie das wider vfthun solte, Keine davon Kommen were, ob nun die geistliche, oder Sie geholfen, weis man nit. Alß diese 3 vfkommen, ist die Nutzung von 8 Kühen sal: ven: hinweg, das Keine mehr ½ Seidlein Milch gibt, so gegenwertige stundt noch werth, dergleichen vnglükh dann mich Ambtman auch anfangt zu betreffen, vndt seint mir Castnern vorm Jahr 13 Kleiner stükh vmbgebracht worden. Dahero für Hochfürstl. Gnaden vnterthenigst bitten, falls Sie etwan in der Tortur, daß Sie nit richtig war, bekennen solte, gnedigst zu befuehlen, damit veber dergleichen Sie mögte examinirt werden.

Für Hochfürstl. Gnaden darbey des Allerhöchsten getreüe Obsorg, Ihro aber zu beharrlichen Hochfürstl.

Gnaden vnß ganz vnterthenigst befeulendt. Datum Wißmain den 13. April 1630.

Euer Hochfürstl. Gnaden

Vnterthenigst pflichtschuldigst

gehorsambste Diener

Johan Christaen van Bengenöe.

Hannß von Eybcast.

Beilage Lit. K.

Gestrenge, Edle, Veste, Ehrvueste, Hoch- vndt Wohlgelärte Fürstliche Bambergische weltliche Herrn Räthe,

Da ergangenen benehlen den 7. April. ist Anna Hofmänin zur Halstatt in Verhafft genommen, Vnd Albrecht Gußregen von Halstatt, den wolf Förtsch von Dörflas ihret halben befragt worden, Sagt Albrecht Gußregen, Als er vor etlich wochen bey Christoff Dietlin alhir ein abrechnung gehabt vndt ein halbmaß wein reichen laßen sey Anna Hofmänin sambt ihrem man auch am Disch gesessen vndt getrunken, als sie Anna ime Gußregen ein trunk gebracht ist sie umb den hals gefallen deßen er Weilen sie ein böß geschrey erschrocken, in deme er sie von sich gestoßen, hette er sich in die handt mit einem meßer verletzt daß nur daß blut lang nicht zustellen gewesen, vnd sich vast zu dot verblut, darneben befind er anders tags daß ime die manschafft genommen worden, als er darüber gar schwach, gebeicht, vndt mit Gott dem Almechtigen sich versehen laßen,

deß grancken Bruder aber hin vndt wider fürgeben vndt clagt er were seinem Bruder von Anna Hofmänin die manschafft genommen worden, kombt sie Hofmänin zu dem granen, der granck sein noht claget, striche sie ime zweymahl mit der handt veber die bein ob dem kney, darüber in kurtzen, der granck wider zu kräfften kommen vndt befunden daß ime die manschafft restituirt.

Wolff Förtsch von Dörflas sagt wie ime Anna hofmänin ein getranck gemacht den er vf treymahl außtrincken solte, welches er gethan, aber were nur noch nicht geholfen, were seiner manschafft schon lang beraubt, wiße aber nicht von weme es ime widerfahren,

Welches vnderthönig zuberichten vndt vmb fernern beschaidt anzulangen nicht vmbgehn sollen. Actum halstatt den 10: Aprilis anno 1617.

Eüer Gnaden vndt herlikaiten

Vnderthöniger Gehorsamber

Vogt daselbsten

Johan Jacob Mitterspacher.

Beilage Lit. L.

Hochwürdtiger Fürst, Ewer Fürstl: Gnaden sind vnser vndterthenig schuldtig vndt gehorsambe dienst, iederzeit zuuor, gnädiger Fürst vnd Herr ꝛc.

Obwohln Margreth Rindterin von Zeyl, vnndt Kungundta Merckhlin von Schmachtenberg, Ihr hievorgethane Aussag, nechstmahls als Sie ad bancum iuris vorgenommen wordten, revocirt wie dann Ew: Fürstl. Gnaden ein solches von dem Stattschreiber

alhier, gnädig vernohmen haben werden, so haben doch bemelte Persohnen Nach deme Sie wider vff Ihr flehentlichs bitten, Zum Examen geführt wordten, mit vmbstendten, vnndt wegen der revocation erzehlten vrsachen Ihre Aussagen, widerumb Confirmirt, Wie dann auheüte über selbige, dem bißhero gehaltenen process nach, Vorgericht gehalten, vndt solche gleich andtere, Zum Todt verurtheilt worden,

Welche dann vff Ihre Aussagen, das solche die wahrheit, sondterlich die Rindferin mit grosser Rev Zu leben vndt Zu sterben begehren.

Da nun Ew: Fürstl: Gn: darmit gnädig Zufriden Köndten angeregte Zwo Persohnen, mit den andtern vff nechsten Mitwochen, auch hingerichtet werdten, Haben auch Ew: Fürstl: Gn: vndterthenig zuberichten nit vnderlassen sollen, das gestern die alhier verhafftligende Magdalena Kreüsin, so den 15: Juny des 1627: Jahrs incarcerirt (welche nit allein von Ihren zweyen leiblichen Schwestern alß Morhaubtin, vndt Jung Geißlerin, sondtern auch von vielen Andtern überflüssig angeben, auch den vörigen tag erst mit Hannß Langhannß nach allen vmbständten confrontirt wordten.) vnversehens mit todt abgangen, Da nun Ew: Fürstl: Gn: gnädig beliebig, wie wir ohne gehorsambes Maaßgeben für Rathsamb erachten, köndte Ihr Cörper, mit andtern vff nechsten Mitwoch auch verbrent werden, Thuen also Ew: Fürstl: Gn: hierinnen in ein vnd andterm, gnädigen beschaids in vndterthenigkeit erwartten, hette gleichwohlen ehenter sollen berichtet wordten sein, so hat gestern das Vorgericht, wegen des Feyertags nicht füglichen Können geschehen, haben für das bequembste ermessen, eines mit den Andtern durch diesen aigenen botten, vndterhenig zu veberschreiben, beinebens, Weyl das ge-

faltelt Stüblein (so Linsten Stüblein genent.) Zimblichen effect thuet, vndt gestern ein starkhen gar vngehorsamben malefactorn, in einer stundt ferttig gemacht, noch eines Zubestellen, daran albereit heüte der Anfang gemacht wirdt,

Welches Ew: Fürstl: Gn: in Eyl wier hiermit vndthenig berichten: vnd zu dero beharrl: Fürstl: Gn: vnß in vndterthenigkeit befehlen wollen, Datum Zeyl den 20: Marty 1628.

Ew: Fürstl: Gn:

Vnterthenig gehorsambster Diener

E. Vasoldt.

Georg Einwag.

Beilage Lit. M.

Hochwürdtiger gnediger Fürst vnnd Herr ꝛc. E: F: G: kann Ich in vndertheniger beschwehr nit verhalten, wie das gestern in der Nacht vngefehr vmb 9 Uhr mein Haußfrau so vff die 3 Jahrlang zu Zeyl verdächtiger Hexerey in verhafft gelegen, und Revlich Zeit aus der gefengnus entworten, zu mir mit grosser vngestümb, in mein behausung kommen, sich gleich alß zuvor alles Gewalts vnderstanden vnd Kurtzumb in vorigen standt widrumb mit mir Ehelich zuleben begehrt, doch mit außtrücklicher vermeldtung das Sie in Ihrer Verhafft von dem Scharrffrichter Peinlich angegriffen vnd torquirt worden.

Weill dann E: F: G: gnedig bewust das Ich eine offentliche Schenkhstatt habe, vnnd zubesorgen

(wie albereit mir widerfahren, das Ich in meine Ohren hören müssen, vor fürübergehentdn Leüthen, so ohne Schev Expresse zusamben gesagt, Ey der Gännßwirth hat sein Here vnd Drutenfrau wieder in seiner Behausung.) einiger Ehrlich mann Edel oder Vnedel bei mir nit mehr Zehren oder einkehren möchte, vnd Ihrer Persohn scheven dörffte, vnd würde Endtlich auch da wider verlassen, wie leichtlich sich zutragen köndte, ein Gast in trunkhener oder Nüchterer weiß, mich mit Ihr vexiren thet, vnd Ich mich derselben annehmen, alles vnheyl, Ja wohl gar Leib vnnd Lebensgefahr, Zubesorgen wehre, auch Sie selbsten auß gähen Zorn einem einen schaden zufüegen möchte, dann Ich Ihr selbsten nit traven darffe.

Derentwegen bin zu E: F: G: Ich der tröstlichen Hoffnung, diese meine Beschwerden in Gnaden zurrwegen, vnd mir nit zuverdenkhen, das Ich offt gedachte mein Haußfrau nunmehro Ihres thuens allen wartten lasse, vnd mich von Ihr separiren thue. Datum Bamberg den 16. Aug. anno 1630.

Ew: Fürstl: Gn:

Vndterthenig,

Hannß Schwartz,

Bürger vnd Gastgeber zuer Gannß daselbsten

Beilage Lit. O.

Ehrenvester, Hochgeachter, demselben sein hinwiederumb vnsere willige Dienst vnnd grueß anvor, sonders lieber Herr. Sein überschickter Bericht, ist gestriges Tags erst vmb 6 Uhr Ire Fürstl. Gnaden

vndertheniq referirt worden. Welchen hochgedachte Ire Fürstl. Gnaden nit allein mit sondern Gnaden angehört, sonder auch benebens bevehlen, mit beeden Torturen in namen Gottes fortzufahren, die person so die Gersten in das Grab geworfen, betreffend, solle dieselbe 3 Sontag nacheinander sub miss-sacrificio andern zu einem abschreckhen, vor dem Altar knieendt beüchten, vnnd die Kerzen selbsten bezalen. Darnach der Herr sich zurichten, vnnd wür verbleiben seine

Bamberg den 12. 9bris 1628.

Dienstwillige

Jacob Schwartzcontz.

M. Herrenberger.

Beilage Lit. R.

Bemerkung des Herausgebers.

Der Herausgeber hat zwar ein alphabetisches Namensverzeichniß aller seit den Jahr 1624 bis 1630 also in 6 Jahren blos in Bamberg und Zeil wegen Hexerei hingerichteten, und sonst Untersuchten verfaßt. Allein er nahm Anstand dieß Verzeichniß vollständig hier einrücken zu lassen, weil doch an die Namen dieser Unglücklichen die wenigsten Leser Antheil nehmen, und hielt es daher für zwekgemäßer nur bei denjenigen wobei besondre Vorfälle sich ereigneten, oder welche ihres Standes halber besondre Aufmerksamkeit erregen könnten, — die Namen beizusetzen. Uebrigens geht aus diesem Verzeichniß welches stündlich bei dem

Herausgeber dieser Schrift eingesehen werden kann, so viel hervor, daß nur in Bamberg und Zeil von den Jahren 1624 bis 1630 785 Untersuchungen wegen Hexerei und Druderei, — (was einerlei ist,) — geführt, und von diesen beinahe immer erst durch Folge der gebrauchten Folter 307 Individuen in folgender Progression Anfangs lebendig verbrannt, in der Folge aber und vorzüglich die letzten 3 Jahre zuerst geköpft, und dann erst ihr Körper verbrannt wurde.

Anno	1624 :	4
—	1625 :	5
—	1626 :	13
—	1627 :	58
—	1628 :	98
—	1629 :	106
—	1630 :	23
Summa		307.

Unter diesen Schlächtopfern des krassesten Fanatismus befinden sich nun folgende wegen besondern Ereignissen, die sich bei ihrer Processirung zutrugen, merkwürdige Personen:

1) Arnoldin hat mit dem 70sten Lebensalter die ganze Folter ausgestanden.

2) Bautzin wurde in einem Alter von 60 Jahren gefoltert.

3) Beäthin giebt an: Bei jenen Drudentänzen welchen sie beiwohnte, wären gegenwärtig gewesen: Die Frau Kanzlerin von Bamberg, die Bürgermeisterin Neudecker, Doktor Hornung, die Großkopfwirthin, und die Präceptorin Norhaupt.

4) Bittlin 16 J. a. wurde 1627 gefoltert, und bemerkte Inquirent: „Es sey ein Wunder, wie dieß junge Blut so lang aushalten konnte. Nach der zweiten Folter erwachte sie, wie aus einem tiefen Schlaf, und dankt für die ihr nun wiederfahrne Gnade, daß sie bekennen kann. Sie bat, man möchte einen Vater unser mit ihr bethen, welches auch nach des Inquirenten Bemerkung geschehen ist, worauf sie einbekannte, und in Folge ihres Geständnisses verbrannt wurde.

5) Biehofin starb an Schmerzen der zum Theil ausgestandenen Folter im 65sten Lebensalter.

6) Breserin wurde im 74sten Lebensalter gefoltert, und bekannte am letzten Foltertag.

7) Brettl war Caplan in Waischenfeld.

8) Criplin nach ausgestandener Tortur im Kerker gestorben. Man fand sie mit zerbrochenem Genicke.

9) Diring wurde mit 77 Jahr torquirt, worauf er jedoch einbekannte.

10) Frenzlin an Foltersschmerzen gestorben 1617, im 74sten Lebensjahr.

11) Gmüßlerin hat die ganze Folter ausgestanden.

12) Gohlesin hat im Alter von 71 Jahr die ganze Folter ausgestanden.

13) Gruberin das ist eine von denjenigen, deren Buhle nach ihrer Aussage ihrer Folter beiwohnte. (Man sehe §. 29 meines Vortrags.)

14) Heroldin war 84 Jahr alt, und wurde mit Daumstock und Beinschrauben gefoltert, die sie auch aushielt.

15) Hopflesin starb 1623 an den Schmerzen der ausgestandenen Folter.

6) Humlein wurde auf der Folter mit brennenden Spiritus beträufelt, um dieß neue Foltermittel an ihr zu versuchen. Sie sollte durchaus gestehen, daß sie mit Bürgermeister Neidecker auf einer Hexenfahrt war, bekannte aber denjenigen Umstand durchaus nicht.

17) Junius war Bürgermeister in Bamberg und bekannte auf der Folter.

18) Motzlin, zu ihr kam ihr Buhle in die Keuche aber nicht in Teufelsgestalt wie früher, sondern in Begleitung mehrerer Herrn in schwarzen Kleidern mit silbernen Schnallen und geschornen Köpfen (sic verba) und redeten ihr zu; standhaft zu läugnen; es werde ihr Schade nicht seyn.

19) Müllerasmus zählte 85 Jahre, und stund in diesem Alter noch alle Grade der Tortur aus.

20) Mulzer und ihre 3 Töchter sagten ganz freiwillig ohne Folter aus: „Sie seyen auf einer gewöhnlichen Mistgabel bis Dettelbach gefahren, haben dort Weinfässer aus einem Keller geleert, dann aber in derselben Nacht wieder nach Bamberg zurückgefahren.

21) Neidecker, obwohl in mehreren Protocollen und Aussagen vorkommt, daß dieser auch hingerichtet wurde, und wir öfter lesen: „Des verbrennten Bürgermeisters, — des durch Henkershände umgekommenen ꝛc.,“ so konnte Ref. doch kein eigentl. Todesurtheil über ihn finden, wohl aber über seine Frau und getraute sich daher nicht, blos auf den Inhalt dieser Protocolle, ihn

unter die Schlachtopfer des damaligen Fanatismus zu setzen, übrigens wurde er gefoltert und hat einbekannt.

22) Brewein mußte nach ausgestandner Folter bei der Entlassung schwören, keine Entdeckung über die ausgestandene Martern zu machen und überhaupt alles verschwiegen zu halten, was während ihrer Gefangenschaft vor sich gieng, vorzüglich vieles Geschwäz zu vermeiden, mit Niemand viel umzugehen und meistens zu Hause zu bleiben.

23) Peringer stirbt 1620 im Kerker, an den Folgen der, etwas über die Hälfte ausgestandenen Folter.

24) Pflokin wurde, weil sie auch die heil. Hostie zertrat, 6 mal mit glühenden Zangen gezwikt, und dann erst ohne vorausgegangenem Köpfen verbrannt.

25) Reubel ist an den Schmerzen der erlittenen Folter im Kerker gestorben.

26) Rossin wurde im Alter von 71 Jahr Torquirt, hat aber nichts eingestanden.

27) Rüchlein hat sich im Kerker selbst entleibt.

28) Schäferin war 69 J. a., hielt alle Grade der Folter aus, starb aber einige Tage nachher.

29) Sakhin wurde mit 74 Jahr Torquirt, starb aber an den erlittenen Schmerzen.

30) Schumm entwischte im Drudenhemd, womit die Unglücklichen in den Augenblick bedeckt wurden, an dem man sie zur Folter führte. Er wurde auch seitdem nicht mehr erfragt, und entkam also glücklich.

31) Schellin, das ist die nemliche, deren Buhlteufel nach ihrer Aussage bei ihrer Folter gegenwärtig war, und sich als sie anfieng zu gestehen, davon machte. (Man sehe §. 29 meines Vortrages.)

32) Weitschneiderin hat mit 64 Jahr alle Grade der Tortur ausgestanden, und bemerkt Inquirent am Schluß des letzten Folterprotocolls: „Es war so viel als hätte man in einen alten Pelz hineingehauen.“

33) Zerrer hatte in seiner Keuche eine Vision als sey ihm die Weihbischofsköchin in der Gestalt des Teufels erschienen.

34) Wurzerin war 3 Jahre lang in ihrem Kerker an Ketten angeschlossen.

35) Schornin wurde im Alter von 69 Jahr gefoltert, und starb während der Tortur, sie war Schulteissin.

36) Puneßin war 95 J. alt, und wurde mit Peitschenhiebe, Daumstock und Beinschrauben gefoltert, was sie alles standhaft aushielt; und durchaus nichts einbekannte, sie wurde daher Form: „aus beweglichen Ursachen“ — nach Weismain abgeführt, um nach der geistlichen Herrn Räthe Erkenntniß (also, war ihnen auch noch ein Erkenntniß nach dem richterlichen vorbehalten:) behalten zu werden.

37) Hünerbauer. Das hier anliegende Urtheil enthält zwar das Datum 1673, denn offenbar ist im Manuscript die 3te Zahl ein 7r, allein der Wahrscheinlichkeit nach ist dieß nur ein Schreibverstoß, und soll heißen 1623; denn in den 70r Jahren kommen keine Untersuchungen mehr vor, sie reichen nur bis zum Jahr 1630.

Beilage Lit. S.

Auff Clag, Antwortt, auch alles Gerichtliches vor- vnndt anbringund nottürfftiger erfahrung vnndt sowohl güet allß peinlich selbst aigene bekhandtnus vnndt aus- sag, So deßhalb alles nach laut deß Hochwürdigen Vnßers Gnedigen Fürsten vnndt Herrns von Bamberg ꝛc. rechtmessigen reformation geschehen, Ist endtlich zu recht erkhandt, daß nachfolgende 8 Persohnen deren extrahirte aussag mit Nris 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 vnd 8 angehört worden, wegen mit der Hexerey ver- vebten Vebelthaten, in deme Sie erstlichen Gott den Allmechtigen vnnd dem ganzen Himmlischen Heer er- schröckhlich vnnd vnchristlich abgesagt, dem Laidigen Sathan sich mit Laib vnndt Seel ergeben, Auch anders Vebel vnnd Vnheil mehr gestifftet, Sonderlich Nro. 1, 2, 4 vnndt 5 wegen ihrer Vebelthaten, so Sie mit der heiligen Hostien vervebt, andern zur abscheü, so offt Sie dießelbe dishonorirt, soviel Zwiekh mit glüen- den Zangen gegeben. Nro. 4, weilen sie ihr aigen Kindt vmbbracht die rechte Handt abgehieben, wie auch Nro. 2, weilen Sie die h. Hostie so vielmahls verunehrt vnndt Nro. 5 in solche Hostie zweymahl ge- stochen, daß das Bluet herauß gangen, Jeder auch zu- vor die rechte Handt abgehieben werden,

Allßdann neben den andern mit feüer lebendig zum todt hingericht werden sollen. Actum Bamberg den 12: Octobris anno 1629.

Richter vnndt ganzer Schöpffenstuhl daselbsten.

BAMBERG

Beilage Lit. T.

Auff-Clag-Antwort, auch alles gerichtliches Vor- vnnd anbringen nottürfftiger erfahrung vnnd sowohl gut vnnd peinlich gethane selbst eigene Bekanntnus vnnd Aussag, so deßhalb alles nach laut des Hochw: Vnnsers allerseits ge: Gn: Vnnd Herrn von Bamberg rechtmessigen reformation geschehen, Ist endlich zu Recht erkandt, den nachvolgendte 5 Persohnen dern Extrahirte Aussag mit Nro: 1, 2, 3, 4 vnnd 5 angehört worden, wegen mit der Hexerey vervebten Vebelthaten, in deme sie erstlichen Gott dem Allmechtigen dem ganzen himmlischen Heer erschrecklich vnnd Vnchristli abgesagt, dem laidigen Sattan sich mit Leib vnnd Seel ergeben auch anders Vebel und Vnheil mehr gestiefftet sonderlich Nro: 5 wegen ihrer Vnchristlichen mit der h. Hostia vervebten Vebelthat andern zur Scheue, ein Zwicken mit glüenden Zangen gegeben, Alßdann neben den andern mit dem feuer lebendig zum todte hingerichtet werden sollen, Actum vffn Rathhaus den 30: October anno 1628.

Richter vnnd ganzer Schöpfenstuel
daselbsten.

Beilage Lit. U.

Auff-Clag-Antwortt auch alles Gerichtliches vor- vndt anbringen, notthürfftige erfahrung vnndt sowohl güet alß Peinlich gethane Selbst aigene bekandtnus vndt Aussag, so deßhalb alles nach laut des Hchwürdtigen Vnsers allerseits gnädigen Fürsten vndt Herrns

von Bamberg rc. Rechtmessigen reformation geschehen, ist Endtlich zue recht erkant, das nachvolgendte Vier Persohnen mit Nahmen Contz hüeber vndt Gertravt Hüebnerin beede Ledige geschwister, dann Contz Pfister Schottencontz genandt alle drey von Schmachtenberg vndtt Margretha Bernhardtin von Steinbach, wegen der Hexerey vervebter Missethaten, In deme Sie Erstlichen Gott dem Allmächtigen dem gantzen himmlischen Heer erschröklich vndt vnchristlicher weiß abgesagt, dem Laidigen Sathan sich mit Leib vndt Seel ergeben, auch andters Vebel vndt Vnhayl mehr gestifftet, Insondterheit weil Margretha Bernhardtin von Steinbach das hochheiligste Abendtmahl Siebenmahl vndt Gertravt Hüebner 2 mahl erschröcklicher weiß vervnehrt, Alß solle jede soviel griff mit glüenden Zangen gegeben, Ingleichen auch weil bemelte Bernhardtin neben diesem auch ein Kindt vff dergleichen Drudenreise Jämmerlicher Weiß ermordtet Alß sollte Ihr derentwegen noch ein vndt in allen 8 griffen Contze Hüebner aber der mit einem unvernünftigen Viehe Sodomiam getrieben, vor der Endtlichen Döthung auch Ein Zwicken mit glüenden Zangen gegeben, Alßdann Ihre Cörper mit dem Feier vom leben zum todt hingerichtet vndt zue Pulver vndt Aschen verbrent werden. Actum vff dem Rathhauß Zeyl den 19. October anno 1629.

Richter vnd gantzer Schöpffenstuhl daselbsten.

Staatsbibliothek
Bamberg
Bibl. Hist. Ver.

Sorja Landbetf p. 1358
N. 2484 Vrzl 1836

D. G. A.

SBB013401996417

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lamberg, Maximilian J. <<von>>,

Criminal-Verfahren vorzüglich bei Hexenprozessen im ehemaligen Bißthum
Bamberg während der Jahre 1624 bis 1630 aus actenmässigen Urkunden gezogen

Nürnberg [1836]

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Bbg.565
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11693272-8